

Die Schutzhundausbildung

(nunmehr Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1 bis ÖPO-3)

**im Lichte des Tierschutzgesetzes,
des Wiener Tierhaltegesetzes
sowie des Waffengebrauchs- und
Militärbefugnisgesetzes**

DDr. Regina Binder

Gutachten
im Auftrag der
Wiener Tierschutzombudsstelle

Oktober 2006

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. Fragestellungen und Begriffe	3
1.1. Fragestellungen	3
1.1. Begriffe	5
2. Rechtsgrundlagen	7
2.1. Tierschutzrecht	7
2.2. Sicherheitspolizeiliche Vorschriften	7
2.3. Sonstige Rechtsgrundlagen	8
2.3.1. Waffengebrauchsgesetz	8
2.3.2. Militärbefugnisgesetz	10
2.3.3. Zivil- und strafrechtliche Tierhalterhaftung	10
3. Aggression im hundlichen Verhaltensspektrum	11
4. Die Schutzhundausbildung (Aufbau, Methoden, Zielsetzung	13
4.1. Allgemeines.....	13
4.2. Zielsetzungen	14
4.3. Unterordnung und Schutzdienst	15
4.4. Methoden	18
5. Datenlage zur Gefährlichkeit von Schutzhunden	20
6. Rechtskonformität der Schutzhundausbildung	23
6.1. Tierschutz und Schutzhundausbildung	23
6.1.1. Verbot der Aggressionssteigerung	23
6.1.2. Tierschutzrelevante Beeinträchtigungen	23
6.1.3. Verbot der Tötung	24
6.2. Gefahrenabwehr und Schutzhundausbildung	25
6.3. Waffengebrauchs- und Militärbefugnisgesetz	26
6.4. Tierhalterhaftung	26
6.4.1. Verwaltungsstrafrecht	26
6.4.2. Zivilrecht	27
6.4.3. Strafrecht	28
7. Empfehlungen	29
8. Zusammenfassung	33
Anhang	37
Literatur	38
Rechtsgrundlagen	42
Abkürzungen	44

1. Fragestellungen und Begriffe

1.1. Fragestellungen

Dieses Gutachten beschäftigt sich mit der rechtlichen Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Schutzhundausbildung durch private Hundehalter einschließlich Angestellter von privaten Sicherheitsunternehmen („Wachgesellschaften“).

Mitunter werden die Einsatzgebiete verschiedener Gebrauchshundetypen (Blindenführhunden, Fährtenhunden, Hütehunden, Polizeihunden, Rettungshund) einerseits und die – privat motivierte – Ausbildung von Hunden „für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes“ gleichgesetzt, wodurch suggeriert wird, dass jeder der genannten Einsatzhunde über die Schutzhundausbildung verfügen müsse (vgl. MÜLLER 1996a, VIII). Dies trifft freilich nicht zu:

- Die Ausbildung zum Diensthund der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres ist wesentlich komplexer als die allgemeine Schutzhundausbildung (vgl. BAUMANN 1996, 5 ff.); sie unterliegt detaillierten rechtlichen Anforderungen¹ und wird von speziell ausgebildeten Hundeführern der Polizei, der Zollwache und des Bundesheeres durchgeführt, die in der Regel ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind; sie umfasst die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen², basiert auf einem gesetzlichen Auftrag³ und dient daher dem öffentlichen Interesse.
- Die Ausbildung zum Rettungshund, Blindenführ- oder Partnerhund stellt Anforderungen an den Hund, die der Schutzhundausbildung z.T. diametral entgegengesetzt sind.⁴

Da die Schutzhundausbildung ein Beißtraining beinhaltet,⁵ ist sie nicht zuletzt auch unter Hundehaltern umstritten,⁶ wobei das Meinungsspektrum von uneingeschränkter Befürwortung über Tolerierung bis hin zu deutlicher Ablehnung reicht. Aber auch aus rechtlicher bzw. sicherheitspolitischer Sicht treten im Zusammenhang mit der allgemein zugänglichen Schutzhundausbildung eine Reihe von Problemen auf, die in der Diskussion über die Sozialverträglichkeit „gefährlicher Hunde“ immer wieder erörtert werden.

¹ Vgl. die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV), BGBl. II Nr. 494/2004 vom 17.12.2004.

² Vgl. Arbeitsrichtlinie Diensthundewesen OV-5400, Bundesministerium für Finanzen, Elektronische Zolldokumentation (eZD), Stand: 1. Jänner 2006, 9f.

³ § 10 Waffengebrauchsgesetz und § 18 Abs. 1 Z 2 Militärbefugnisgesetz; vgl. dazu die Abschnitte 2.3.1. und 2.3.2.

⁴ Vgl. dazu die Internationale Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der Fédération Cynologique Internationale und der Internationalen Rettungshundeorganisation (2005) (<http://www.vdh.de>, accessed 7.7.2006)

⁵ Vgl. Abschnitt 4.

⁶ Dies zeigt z.B. ein Blick in ein einschlägiges Internetforum „Forum-Maulkorbzwang: Schutzhundausbildung privat – „ein gefährlicher Unsinn“ (accessed 7.7.2006).

Andererseits führen die steigenden Kriminalitätszahlen verständlicherweise zu einem wachsenden Sicherheitsbedürfnis, das sich u.a. auch darin äußert, dass private Überwachungsunternehmen zum Zweck des Objektschutzes zunehmend Bedienstete mit Hunden einsetzen. Nach einer Schätzung waren im Jahr 1997 10% der bei deutschen Sicherheitsgesellschaften Angestellten Hundeführer (vgl. NOLDE 1997, 3), doch soll die Nachfrage nach Hunde führendem Wachpersonal im Steigen begriffen sein.⁷ Viele Unternehmen entlohnen Angestellte mit Hunden höher als solche ohne Hund (vgl. NOLDE 1997, 17), was einen Anreiz zum Einsatz von Hunden im Bewachungsgewerbe darstellt. Zu den wichtigsten Einsatzgebieten zählen dabei der Objektschutz, Streifengänge (z.B. in Parkanlagen oder Tiefgaragen), das Sichern von Absperrungen, der Veranstaltungsschutz, der Personenschutz und die präventive Eigensicherung (vgl. BAUMANN und HAUSE 2006, 78f.)

Das private Sicherheitsgewerbe ist EU-weit im Aufschwung begriffen; sein Auftragsvolumen steigt jährlich um ca. 8%, wobei zunehmend auch öffentliche Aufgaben an Privatunternehmen vergeben werden (vgl. HEMMER und BAUER 2003, 3). Trotzdem fehlen in einigen Mitgliedstaaten, darunter auch in Österreich, spezifische rechtliche Regelungen über Ausbildung und Befugnisse (z.B. Waffengebrauch, Einsatz von Hunden) privater Sicherheitsdienste.

In einer vom Institut für Interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung (IEMT) in Zusammenarbeit mit dem Kriminalamt Wien herausgegebenen Broschüre⁸ wird der Hund als „beste Alarmanlage“ dargestellt, wobei allerdings nicht auf Schutzhunde, sondern in erster Linie auf die abschreckende Wirkung, die von der bloßen Anwesenheit eines Hundes auf Einbrecher ausgeübt wird, Bezug genommen wird.

Vor diesem Hintergrund ist auch heute noch vielfach von den „verschiedenen Berufen“ des Hundes die Rede.⁹ Bei dieser (vorwiegend) Zweck orientierten Betrachtungsweise der Hundehaltung wird freilich übersehen, dass die Mensch-Tier-Beziehung im Allgemeinen und die Mensch-Hund-Beziehung im Besonderen einen grundlegenden Wandel erfahren haben. Die Rolle des Hundes in der Gesellschaft hat sich über Rassegrenzen hinweg vom Gebrauchshund mit verschiedenen mehr oder weniger klar definierten Einsatzbereichen hin zum Familienmitglied bzw. Gefährten geändert.¹⁰ Dies hängt mit der grundlegenden Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zusammen, welche die ländliche ebenso wie die städtische Bevölkerung betrifft: Der Hund hat seine Funktion als Hüte- bzw. Herdenschutzhund weitgehend verloren, und die technische Entwicklung hat dazu geführt, dass die ehemals wichtige Wach- bzw. Sicherungsfunktion des Hundes längst von technischen Anlagen erfüllt werden kann.¹¹

⁷ GSANDTNER, persönl. Mitteilung 28.6.2006.

⁸ IEMT (o.J., Hrsg.): SICHER MIT HUND! Mit einem Vorwort des Kriminalamtes Wien.

⁹ Vgl. z.B. M. KREINER (1998): Die Berufe des Hundes. Heimtierfibel, Veterinärmedizinische Universität Wien. Klosterneuburg: Norika. 2. Aufl., S. 23 f.

¹⁰ Dieser Entwicklung trägt auch das Tierschutzgesetz Rechnung, wenn es bei der Legaldefinition des Begriffs „Heimtier“ (§ 4 Z .3) in erster Linie darauf abstellt, dass ein Tier „als Gefährte“ im Haushalt gehalten wird.

¹¹ Diese Entwicklung bestätigen auch Angabe der Tierhalter über den Zweck der Hundehaltung: So zeigt eine Untersuchung von SCHNEIDER et al. (2005), dass von

Vollends unvereinbar mit einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis sind schließlich Allmachts- und Beherrschungsfantasien, die in Schutzhundekreisen vielfach bewusst gepflegt werden: Viele der im Schutzhundebereich tätigen Personen, die sich selbst gerne als „Schutzhundler“ bezeichnen, betrachten den Schutzdienst als „Königsdisziplin“ der dreiteiligen Schutzhundausbildung,¹² weil „der Hund [hier] sein eigentliches tierisches Verhalten im Verbellen und Beißen zeigt“ und es „den Menschen reizt [...], ein hoch im Trieb stehendes Tier zu beherrschen!“ (www.Der-Schutzhund.de, accessed 12.9.2006).

Da die Schutzhundausbildung eine – wenngleich gelenkte und kontrollierte – Ermutigung zur Aggression beinhaltet,¹³ kann von Schutzhunden insbesondere während, aber auch nach Abschluss dieser Ausbildung unter bestimmten Umständen eine potentielle Gefahr ausgehen, welche die in jedem Fall gegebene „allgemeine Tiergefahr“¹⁴ erhöht. Im vorliegenden Gutachten soll daher die Zulässigkeit der Schutzhundausbildung für privat gehaltene Hunde unter den Gesichtspunkten des rechtlichen Tierschutzes und der Gefahrenprävention beleuchtet werden.

1.2. Begriffe

Diensthund:

Als „Diensthund“ werden im Folgenden ausschließlich Hunde bezeichnet, die im Rahmen der Sicherheitsexekutive (einschließlich der Zollwache) und des Bundesheeres ausgebildet und eingesetzt werden.

Sicherheitsunternehmen:

Private Unternehmen, die verschiedene Dienstleistungen in den Bereichen des Personen- und Objektschutzes anbieten.

Schutzhund:

Als „Schutzhund“ wird ein von einer Privatperson gehaltener Hund bezeichnet, der die Schutzhundausbildung durchlaufen und mit den vorgesehenen Prüfungen abgeschlossen hat.¹⁵ Unter den Begriff „Schutzhund“ fallen insbesondere auch

insgesamt 1655 Rottweilern und Rottweilermischlingen 69,4% als reiner „Familienhund“ gehalten wurde; Auch die zweitgrößte Kategorie (ca. 20 %) umfasste überwiegend Familienhunde, die aber auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes zugleich die Funktion eines Wachhundes erfüllen sollten; nur ca. 5% der Hunde wurden ausschließlich als Wach- oder Sporthund genutzt. Vgl. SCHNEIDER, M., BAUMANN, C. und ERHARD, M. (2005): Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweilermischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstests in Bayern. DVG, Fachgruppen „Tierschutzrecht“ und „Tierzucht, Erbpathologie und Haustiergenetik“ in Verbindung mit der Fachhochschule Nürtingen und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Nürtingen, 24.-25. Februar 2005, 173.

¹² Vgl. dazu Abschnitt 4.

¹³ Vgl. dazu Abschnitt 4.

¹⁴ Vgl. dazu S. 11.

¹⁵ Vgl. auch Wikipedia Stichwort „Schutzhund“, <http://de.wikipedia.org/wiki/Schutzhund> (accessed: 7.7.2006).

Hunde, die von privaten Sicherheitsunternehmen bzw. von Angestellten eines solchen Unternehmens gehalten und im Rahmen der Dienstverrichtung geführt werden.

Schutzhundeausbildung:

Ausbildung von Hunden, die drei Disziplinen (Fährte, Unterordnung und Schutzdienst) umfasst. Die klassische Schutzhundeprüfung wird von einigen Verbänden seit mehreren Jahren unter anderen Bezeichnungen angeboten: Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) bezeichnet sie als *Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1 bis ÖPO-3* (vgl. ÖSTERREICHISCHE PRÜFUNGSORDNUNG 2003, 37ff.), der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) als *Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG)*.

Schutzdienst:

Der „Schutzdienst“ stellt – neben Unterordnung (Gehorsam) und Fährte – jenen Teil der Schutzhundeausbildung I – III dar, in dessen Rahmen die Angriffs- und Verteidigungsbereitschaft des Hundes geschult werden; im Rahmen der neuen Prüfungsordnungen wird dieser Teil als „Abteilung C“ bezeichnet (vgl. ÖSTERREICHISCHE PRÜFUNGSORDNUNG DES ÖKV 2003, 37ff.).

Schärfe:

Unter „Schärfe“ wird die Neigung eines Hundes verstanden, auf Umweltreize aggressiv zu reagieren. Unter erwünschter Schärfe („Naturschärfe“) wird eine aggressive Reaktion auf eine echte Bedrohung verstanden; unerwünschte Schärfe bezeichnet aggressives Verhalten auf Umweltreize, die nur *scheinbar* feindselig sind (vgl. RULLANG und GINTZEL 2004, 39).

Zivilschärfe:

Das Ausbilden des Hundes zur „Zivilschärfe“ ist eine den Hund nicht in seiner Wesensgesamtheit erfassende Beeinflussung mit dem Ziel, dass der Hund auf ein Hör- oder Sichtzeichen Menschen oder Tiere angreift (vgl. ERLASS zum Landeshundegesetz NRW 2002, 5).

2. Rechtsgrundlagen

Zur Beurteilung der oben skizzierten Fragestellungen sind folgende Rechtsgrundlagen heranzuziehen:

2.1. Tierschutzrecht

Das Tierschutzgesetz (TSchG)¹⁶ enthält folgende für die Ausbildung von (Schutz)Hunden relevante Bestimmungen:

- Gem. § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG stellt es eine Tierquälerei dar, „die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtwahl oder durch andere Maßnahmen zu erhöhen.“
- Auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 Z 2 TSchG wurde die Diensthunde-AusbV erlassen, welche die Voraussetzungen für sowie die besonderen Anforderungen an die Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres regelt. Da Diensthunde als Waffe gelten und ihre absolute Beherrschbarkeit in jeder Situation gewährleistet sein muss, kann im Rahmen der Diensthundeausbildung nach allgemeiner Auffassung auf den Einsatz von Starkzwangsmethoden nicht gänzlich verzichtet werden; daher ist die Verwendung von Korallenhalsbändern unter bestimmten, genau definierten Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung und Nachschulung von Diensthunden zulässig.¹⁷
- Gem. § 13 Abs. 3 TSchG müssen Tiere so gehalten werden, „dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.“
- Schließlich ist es gem. § 6 Abs. 1 TSchG verboten, ein Tier ohne „vernünftigen Grund“ zu töten.

2.2. Sicherheitspolizeiliche Vorschriften

Vorschriften, die der sog. „Gefahrenabwehr“, d.h. dem Schutz von Personen, anderen Tieren oder Sachen vor der von Tieren (insbesondere von Hunden, aber auch von gefährlichen Wildtieren) ausgehenden Gefahren dienen, fallen als sicherheitspolizeiliche Agenden weiterhin in die gesetzgeberische Zuständigkeit der Bundesländer, obwohl die einschlägigen Bestimmungen stets auch Aspekte des Tierschutzes betreffen (z.B. restriktive Verwahrungspflichten, Leinen- bzw. Maulkorbpflicht, allfällige Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Euthanasie).

¹⁶ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG); BGBl. I Nr. 118/2004.

¹⁷ Die Verwendung des Korallenhalsbandes dient der Verwirklichung des Ausbildungszieles des kontrollierten und gezielten Einsatzes von Diensthunden im Ernstfall und [ist] damit im Interesse des Schutzes von Menschenleben unumgänglich [...]“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage TSchG), 27.f.

Die Gefahrenabwehr wird in Wien durch das Wiener Tierhaltegesetz¹⁸ geregelt. Gem. § 1 Abs. 1 dient dieses Gesetz „dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.“

- Gem. § 7 des Wiener Tierhaltegesetzes ist es verboten, „Hunde zum „ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität“ zu züchten, auszubilden und in Verkehr zu bringen.“
- Hunde, die gem. § 2 Abs. 3 des Wiener Tierhaltegesetzes als bissig gelten, müssen gem. § 5 Abs. 3 leg. cit. an öffentlichen Orten generell mit einem Maulkorb versehen sein. Als „bissig“ gelten nicht nur Hunde, die – unabhängig vom situativen Kontext – bereits einmal gebissen haben, sondern auch jeder Hund, „von dem auf Grund seiner Aggressivität eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder anderen Hunden ausgeht.“
- § 3 des Wiener Tierhaltegesetzes verpflichtet den Halter und Verwahrer von Tieren (§ 2 Abs. 1 bzw. 2 leg. cit.), Tiere u.a. so zu verwahren, dass sie Menschen nicht gefährden.

2.3. Sonstige Rechtsgrundlagen

Für die Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres sind neben der Diensthunde-AusbV folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

2.3.1. Waffengebrauchsgesetz 1969¹⁹

Das Waffengebrauchsgesetz (WaffGG) regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse (§ 1 WaffGG); zum Waffengebrauch im Rahmen des WaffGG sind die in § 2 leg. cit. angeführten Exekutivorgane (Organe der Bundespolizei und Zollorgane²⁰) in Ausübung ihres Dienstes berechtigt.

Gem. § 10 Z 1 bis 3 des WaffGG ist der „scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen“ ausschließlich in folgenden Fällen zulässig:

- im Falle gerechter Notwehr;²¹

¹⁸ Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz); LGBl. Nr. 39/1987 idF LGBl. Nr. 54/2005.

¹⁹ Bundesgesetz vom 27. März 1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindegewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969), BGBl. Nr. 149/1969 idF BGBl. I Nr. 113/2006.

²⁰ Vgl. § 14 Abs. 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994 idF BGBl. I Nr. 99/2006.

²¹ Zum Verhältnis zwischen § 3 StGB und § 16 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz vgl. A. HAUER und R. KEPLINGER (2004): Waffengebrauchsgesetz. Herausgegeben und kommentiert von A. Hauer und R. Keplinger. Stand: 1. September 2004. Eigenwitzdorf: Pro Libris, 24f.

- zur Überwindung eines aktiven und gewaltsamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, d.h. gegen Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gerichte;
- zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens
 - einer Person, die eines Verbrechens überwiesen oder dringend verdächtig ist, oder
 - eines Geisteskranken, der als allgemein gefährlich anzusehen ist.

Diensthunde sind zwar keine Waffen iSd WaffGG (vgl. die Aufzählung in § 3 leg. cit.), doch wird ihr „scharfer Einsatz“ dem Gebrauch einer Dienstwaffe gleichgestellt (vgl. HAUER und KEPLINGER 2004, 91). Als „scharfer Einsatz“ gilt dabei der gegen einen Menschen gerichtete Einsatz eines nicht mit einem Maulkorb versehenen Diensthundes auf das Hörzeichen „Fass!“ sowie das „Gewährenlassen des maulkorblosen Diensthundes bei selbsttätigen Abwehrreaktionen gegen einen Angreifer.“²²

Nach den Gesetzesmaterialien zum WaffGG kommt der scharfe Einsatz eines auf den Mann dressierten Diensthundes in seiner Wirkung zweifellos der Wirkung einer Waffe gleich;²³ allerdings stellt der den Anforderungen des WaffGG entsprechende Einsatz von Diensthunden „erwiesenermaßen keinen lebensgefährdenden Einsatz“ einer Waffe dar, sodass der Einsatz des Diensthundes dem Schusswaffengebrauch grundsätzlich vorzuziehen ist.²⁴

Beim Einsatz von Diensthunden ist Abschnitt 1 des WaffGG sinngemäß zu beachten, d.h. dass insbesondere die Grundsätze des gelindesten Mittels (§ 4 WaffGG) und des schonendsten Einsatzes der Waffe (§ 6 WaffGG) zu beachten sind.

Der VfGH vertritt in seiner ständigen Rechtsprechung die Auffassung, dass der rechtskonforme Einsatz von Diensthunden keine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung iSd Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt.“²⁵ Allerdings kann ein den Ermächtigungsbereich des WaffGG überschreitender Einsatz eines Diensthundes im Allgemeinen als Akt betrachtet werden, „dem eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person innewohnt“,²⁶ sodass der rechtswidrige Einsatz eines Diensthundes als Verletzung des Art. 3 EMRK zu betrachten sein wird.

²² Erlass des Bundesministers für Inneres vom 9. Juli 1969, 19.146-GD/69, abgedruckt in HAUER und KEPLINGER (2004), 92f.

²³ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, abgedruckt in HAUER und KEPLINGER (2004), 92.

²⁴ Vgl. Erlass des Bundesministers für Inneres vom 9. Juli 1969, 19.146-GD/69, abgedruckt in HAUER und KEPLINGER (2004), 92f.

²⁵ Vgl. VfSlg 7377/1974; 8145/1977; 8146/1977; 10.427/1985.

²⁶ VfSlg. 8145/1977.

2.3.2. Militärbefugnisgesetz²⁷

Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 des Militärbefugnisgesetzes (MBG) gilt der „scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Personen“ als Waffengebrauch.

§ 17 MBG ermächtigt militärische Organe zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt; diese dürfen sich u.a. „Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt einschließlich technischer Sperren und Diensthunde“ (Z 2) bedienen.

2.3.3. Zivil- und strafrechtliche Tierhalterhaftung

Sowohl das ABGB als auch das StGB enthalten Sonderbestimmungen über die Tierhalterhaftung, die der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben sollen:

- **§ 1320 ABGB**

Wird jemand durch ein Tier „beschädigt“, so haftet hiefür derjenige, der „das Tier dazu angetrieben, gereizt oder *es zu verwahren vernachlässigt* hat (§ 1320, 1. Satz ABGB). Die Haftung umfasst nicht nur die Verletzung von Personen, sondern auch die Beschädigung fremder Sachen. Sie ist verschuldensunabhängig (vgl. dazu DITTRICH und TADES 1999, 2058 ff.) und tritt ein, wenn der Tierhalter nicht beweisen kann, dass er seine Verpflichtung zur Verwahrung oder Beaufsichtigung erfüllt hat (Beweislastumkehr).

Der Tierhalter verantwortet den Schaden jedoch nicht, wenn sich der Geschädigte dem Tier ohne Notwendigkeit in solcher Weise nähert, dass er verletzt werden kann (vgl. EvBl. 1967/451).

- **§ 81 Abs. 3 StGB**

Gem. § 81 Abs. 1 Z 3 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer den Tod eines Menschen herbeiführt, indem er, wenn auch nur fahrlässig, ein *gefährliches Tier entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag hält, verwahrt oder führt*. Diese Bestimmung, die eine Qualifizierung des Tatbestandes gem. § 80 StGB (fahrlässige Tötung) darstellt, wurde durch das StrÄG 2001 als Folge der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit der „Kampfhundproblematik“ in das StGB eingefügt. Die Verwirklichung des Tatbestandes setzt u.a. voraus, dass die Tierhaltung widerrechtlich erfolgt, d.h. gegen eine einschlägige Bestimmung des TSchG bzw. einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung, gegen eine Gefahrenabwehrbestimmung oder gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde (z.B. gegen ein Tierhalteverbot) verstößt (vgl. dazu WIENER KOMMENTAR, § 81, 28 ff.; FOREGGER und FABRIZY 2006, 272f.).

²⁷ Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG), BGBl. I Nr. 86/2000 idF BGBl. I Nr. 115/2006.

3. Aggression im hundlichen Verhaltensspektrum

Unter dem „Wesen“ des Hundes wird die „Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten [verstanden], die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln“ (SEIFERLE 1972, zit. nach STUR o.J., 14).

Wesensmerkmale, darunter auch Aggression, zeichnen sich im Allgemeinen durch eine niedrige Heritabilität aus (vgl. STUR o.J., 15), d.h. dass ihre Ausprägung wesentlich durch exogene Faktoren (Halter, Umwelteinflüsse) bestimmt wird. Das Spektrum der möglichen Risikofaktoren für eine besondere Gefährlichkeit umfasst daher neben genetischen Faktoren insbesondere auch den Gebrauchszweck bzw. den Zweck der Hundehaltung, Persönlichkeit und Kenntnisse des Hundehalters sowie die Ausbildung des Hundes (vgl. HORISBERGER 2002, 76, 82).

Dass das Verhalten von Hunden in hohem Ausmaß von der Persönlichkeitsstruktur bzw. dem Verhalten des Hundehalters beeinflusst wird, ist mittlerweile allgemein bekannt (vgl. z.B. McCONNELL 2004; UNSHELM et al. 1993, 383). Hunde sind in diesem Sinn „Produkte“ des Menschen“ (FEDDERSEN-PETERSEN 1991, 750). So haben UNSHELM et al. festgestellt, dass Hundehalter häufig auch dafür verantwortlich sind, dass Hunde „Wiederholungstäter“ werden (UNSHELM et al. 1993, 385).

Obwohl das Aggressionsverhalten einen Bestandteil des normalen Verhaltensrepertoires von Hunden darstellt und daher nicht verurteilt werden sollte (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN 1991, 750), muss aggressives Verhalten als ein im Zusammenleben mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren unerwünschtes Verhalten bezeichnet werden (vgl. NETTO und PLANTA 1997, 244); dies gilt in besonderem Maß für Hunde, die in städtischen Ballungsräumen gehalten werden. Aggression bei Hunden ist zweifellos ein Faktor, der das Zusammenleben mit Hunden erschwert und – insbesondere in einer hundekritischen bzw. hundefeindlichen Atmosphäre – ein hohes Konfliktpotential in sich birgt. Im Sinne einer wirksamen Prävention gegen Beißvorfälle und um ein gedeihliches Zusammenleben von Menschen und Hunden zu ermöglichen, ist daher grundsätzlich alles zu unterlassen, was der Aggression von Hunden förderlich ist und die „spezielle Tiergefahr“ möglicherweise erhöht.

Unter „allgemeiner Tiergefahr“ ist jener Gefahrenlevel zu verstehen, der bei jedem Tier durch seine grundsätzliche Unberechenbarkeit gegeben ist; die „spezielle Tiergefahr“ stellt die erhöhte Gefährlichkeit eines bestimmten Individuums dar, wobei z.B. spezifische Ausbildungsmaßnahmen, mangelhafte Haltungsbedingungen (z.B. Deprivation) oder auch genetische Einflüsse (Aggressionsselektion) Risiko erhöhende Faktoren darstellen (vgl. auch STUR o.J., 14).

Da eine „reizbare, *feindselige* Grundstimmung“ (MÜLLER 1996b, 18, eigene Hervorhebung) eine durchaus erwünschte Eigenschaft von Schutzhunden darstellt, kann die Schutzhundausbildung zu einer Erhöhung der speziellen Tiergefahr führen.²⁸ Diese Grundstimmung äußert sich nämlich darin, dass der Hund auf

²⁸ Vgl. dazu die Abschnitte 4 und 5,

„scheinbare oder tatsächlich bedrohliche Umweltreize mit aktiver Aggression reagiert“ (MÜLLER 1996b, 18). Die Aggression stellt nach dieser Auffassung eine „treibende Kraft des dem Schutzhund eigenen Kampftriebes“ dar (MÜLLER 1996b, 22). In ähnlicher Weise stellten MENZEL und MENZEL fest, dass für den Schutzhund, den die Autoren wörtlich als „Waffe“ bezeichnen, neben Führigkeit und Ausdauer vor allem Mut (Furchtlosigkeit), Schutztrieb, Kampftrieb, Schärfe (Aggressivität) und Härte von Bedeutung seien (zit. nach VENZL1990, 126).

Aus ethologischer Sicht wird aggressives Verhalten nach seiner Motivation in Beuteaggression, Dominanzaggression und Angstbeißen differenziert (vgl. TERNON, 1992, 22ff.). Dies ist für die Schutzhundausbildung deshalb von Bedeutung, da häufig die Auffassung vertreten wird, dass im Rahmen des Schutzdienstes ausschließlich der Beutetrieb, nicht hingegen der Wehr- bzw. Verteidigungstrieb gefördert werde.²⁹ Allerdings kann nach TERNON durchaus auch der Beutetrieb für Angriffe auf Menschen, und zwar insbesondere auf schwache Opfer wie Kinder oder alte Menschen verantwortlich sein (vgl. TERNON 1992, 22). Die Dominanzaggression dient der Erlangung oder Verteidigung einer bestimmten sozialen Stellung (vgl. TERNON 1992, 22); im Zusammenhang mit der Schutzhundausbildung kann in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die Rolle des Hundes in der Übungssituation und im Alltag wechselt, zu Problemen führen (REHAGE 1992 zit. nach ROLL 1994, 52).

²⁹ Vgl. dazu Abschnitt 4.

4. Die Schutzhundausbildung (Aufbau, Zielsetzungen und Methoden)

4.1 Allgemeines

Die Schutzhundeprüfung ist die klassische Prüfung der Gebrauchshundeverbände.³⁰ Sie kann unabhängig von persönlichen Voraussetzungen von jedem Hundehalter in Anspruch genommen werden. Obwohl die Fédération Cynologique Internationale (FCI) nur sieben Hunderassen³¹ als „Schutzhunderassen“ anerkennt, kann jeder größere Hund (ab einer Schulterhöhe von etwa 40 cm) zum Schutzhund ausgebildet werden.

Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) bewirbt auf seiner Homepage die Schutzhundausbildung folgendermaßen: „Die Ausbildung umfasst drei Kurse [...] und bildet Ihren „Partner mit der kalten Schnauze“ zum Beschützer aus. Bei dieser Ausbildungsform sind die Bereiche Schutz, Fährte und Unterordnung gleichwertig“ (<http://www.oekv.at>). Ähnlich heißt es auf der Homepage des Österreichischen Gebrauchshundesport-Verbandes (ÖGV): „Vom Freund zum Beschützer. Die Schutzhundausbildung erfolgt in 3 Stufen. Der erfolgreiche Abschluss der Stufe 3 berechtigt zur Teilnahme an der großen Leistungsprüfung. In dieser Leistungsprüfung werden die Bereiche Unterordnung, Schutz und Fährte geprüft“ (<http://www.ogv.at>).

Die Schutzhundausbildung gliedert sich in drei Teile, die aufbauend auf die Begleithundprüfung³² in chronologischer Abfolge absolviert werden können:

- Schutzhundeprüfung Stufe I (SchH I) bzw. Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1
- Schutzhundeprüfung Stufe II (SchH II) bzw. Gebrauchshundeprüfung ÖPO-2
- Schutzhundeprüfung Stufe III (SchH III) bzw. Gebrauchshundeprüfung ÖPO-3

Auf jeder Stufe werden drei gleichwertige „Disziplinen“ gelehrt, die in der „klassischen“ Terminologie als Fährtenarbeit, Unterordnung und Schutzdienst (Schutzarbeit), in der neuen Prüfungsordnung des ÖKV als Abteilung A, Abteilung B und Abteilung C bezeichnet werden.

Der häufig als „Königdisziplin der Schutzhundausbildung“³³ bezeichnete Schutzdienst umfasst ebenfalls drei Teile, durch die verschiedene Wesens- und

³⁰ Die Schutzhundeprüfung wird z.B. vom VDH mittlerweile als „Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG)“ bezeichnet; sie verfolgt die selben Ziele und zeigt den selben Aufbau wie die Schutzhundeprüfung (vgl. z.B. <http://www.vdhzwingenberg.de/html/vpg.html>). Auch der ÖKV spricht nicht mehr von „Schutzhundausbildung“, sondern von der „Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1 bis ÖPO-3“.

³¹ Deutscher Schäferhund, Deutscher Boxer, Rottweiler, Dobermann, Riesenschnauzer, Airdale-Terrier und Hoverwart.

³² Durch die Vorschaltung der Begleithundeprüfung soll sichergestellt werden, dass der Hund für die Schutzhundausbildung geeignet ist.

³³ Vgl. z.B. www.Der-Schutzhund.de (access 7.7.2006).

Triebveranlagungen, darunter auch der Kampf- und Schutztrieb, angesprochen werden (vgl. MÜLLER 1996a, 35ff.):

- Streife und Stellübungen (Stellen und Verbellen)
- Kampfhandlungen (Kampf- und Abwehr- bzw. Verteidigungsbereitschaft)
- Belastungsphase (Verhalten vor dem Ablassen, Bewachungsphase, „Mutprobe“).

Die Prüfungsordnungen für die Schutzhundeprüfungen sind durch die großen Hundeverbände (ÖKV, DVH) festgelegt.³⁴ Beim Rottweiler stellt die Ablegung einer Schutzhundeprüfung auch eine Zuchtzulassungsvoraussetzung bzw. eine Körungsanforderung dar (vgl. STUR o.J., 11); für den Deutschen Schäferhund ist die Schutzhundeprüfung 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zucht.

4.2 Zielsetzungen

Vielfach wird behauptet, die Schutzhundausbildung stelle heute in erster Linie eine sportliche Betätigung („Abrichtesport“) dar, während der praktische Nutzen dieser Ausbildung in den Hintergrund trete (vgl. SCHMIDT und KOCH 1995, 37).

BAUMANN und HAUSE (2006, 85) unterscheiden hingegen zwischen dem Wachhund, der auf Grund seiner dem Menschen überlegenen Sinnesleistung Aufgaben eines „Biosensors“ erfüllt und dem Wachmann besonders beim nächtlichen Objektschutz und bei Streifgängen wertvolle Hilfe leistet; von der Tätigkeit des Wachhundes grenzen die Autoren den Schutzhundesport ab, der nur auf dem Hundeplatz beheimatet ist (vgl. BAUMANN und HAUSE 2006, 73).

Eine ähnliche Differenzierung trifft auch das Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn zwischen der Ausbildung zum Schutzhund einerseits und der Schutzdienst- bzw. Sporthundausbildung andererseits unterschieden wird: Während die Ausbildung zum Schutzhund das Abrichten auf „Zivilschärfe“ einschließt, d.h. dass das Ziel der Ausbildung darin besteht, auf ein vom Abrichter gegebenes Hör- oder Sichtzeichen Menschen oder Tiere anzugreifen, wird im Rahmen der Schutzdienst- oder Sporthundausbildung „lediglich der Beutetrieb des Hundes gereizt und seine bereits erlernte Unterordnung (Gehorsam) auch und gerade in Trieb- und unter Stresssituationen überprüft“; in den zugehörigen Verwaltungsvorschriften wird weiters festgestellt, dass Hunde im Einsatz von Wachdiensten „eine Abrichtung für den zivilen Personen- und Objektschutz absolviert haben [können]. Bei dieser Abrichtung wird die Zivilschärfe des Hundes erzeugt.“ (ERLASS zum Landeshundegesetz NRW 2003, 5).

Vor allem in Bezug auf Hunde, die von Wachgesellschaften eingesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Tiere in erster Linie dem Zweck des „zivilen

³⁴ Vgl. Österreichischer Kynologenverband (ÖKV, 2003): Österreichische Prüfungsordnung für Hundeführschein-Prüfung, Rettungshunde-Eignungsprüfung, Begleithunde-Prüfungen, Gehorsams-(Obedience)-Prüfungen, Gebrauchshunde-Prüfungen, Fährtenhunde-Prüfungen. Ausgabe 2003. (www.oekv.at).

Bevölkerungsschutzes“, d.h. dem Personen- bzw. Objektschutz durch Privatpersonen dienen. Auch MÜLLER betont, dass „der wichtigste Arbeitsbereich des echten, führigen Schutzhundes [...] der *ernstbezogene, nicht sportbezogene* Schutzdienst [ist]“ (MÜLLER 1996b, 13, Hervorhebungen im Original). So erfolgt auch die Ausbildung Zweck orientiert, wobei der Einsatz von Schutzhunden typischerweise zwei Aufgabenbereiche umfasst:

- **Wachhund:**

Der Wachhund soll sich durch „Wachsamkeit, evtl. auch durch *Kampf- und Schutzbereitschaft* auszeichnen. Je nach Schwerpunkt unterscheidet man allgemein den alarmierenden Wächter und den wehrhaften Wächter.“ (MÜLLER, 1996a, 25, eigene Hervorhebung).

Der „alarmierende Wächter“ soll idealer Weise über ausgeprägtes Misstrauen und ausgeprägten Wachtrieb verfügen und schussfest sein (vgl. MÜLLER 1996a, 25).

Der „wehrhafte Wächter“ zeichnet sich durch Wachtrieb, Unerschrockenheit und Furchtlosigkeit, weiters durch *Schärfe, Kampf- und Schutztrieb* sowie durch Schussfestigkeit aus. (vgl. MÜLLER 1996a, 25, eigene Hervorhebung).

- **Schutzhund (im engeren Sinn):**

Die Aufgabe des Schutzhundes (im engeren Sinn) besteht darin, „seinen Herrn gegen Angreifer [zu] *beschützen* und [zu] *verteidigen*, Gegenstände oder Personen [zu] bewachen; Gelände nach Gegenständen oder Personen [zu] abrevieren; Menschenfährten [auszuarbeiten]“ (MÜLLER 1996a, 25, eigene Hervorhebung).

Zu den erwünschten Eigenschaften eines Schutzhundes zählen neben der Wesenssicherheit insbesondere Unerschrockenheit und Furchtlosigkeit, ein gewisser Grad an Schärfe, ein ausgeprägter Kampf- und Schutztrieb, Härte, Apportiertrieb, ausgeprägter Spür- und Stöbertrieb und Schussfestigkeit (vgl. MÜLLER 1996a, 25).

Beim Schutzhund werden sowohl der Gebrauchswert als auch die individuelle Arbeitsweise vom Ausprägungsgrad des Schutz-, Kampf-, Beute-, Wehr- und Sozialtriebes bestimmt (vgl. MÜLLER 1996b, 15f.).

4.3. Unterordnung und Schutzdienst

Die Schutzhundausbildung muss in ihrer Gesamtheit, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenspiel zwischen Unterordnung (Gehorsamkeitstraining) einerseits und Schutzdienst andererseits betrachtet werden.

Im Rahmen des Schutzdienstes absolviert der Hund ein Beiß- und Angriffstraining, das auf den von einem Gegner (Figuranten, Scheintäter, Helfer) getragenen Hetzärmel gerichtet ist. Beim Mondioring dient nicht nur der Hetzärmel, sondern der gesamte, durch einen Hetzanzug geschützte Körper des Figuranten als

Angriffsfläche, wobei die Nachfrage nach Hunden, die im „Vollkontaktschutz“ ausgebildet wurden, im Steigen begriffen sein soll.³⁵

Das Beißtraining am Menschen – nämlich an dem durch einen Hetzarm oder einen Hetzanzug geschützten Figuranten – stellt einen Kernbestandteil der Ausbildung in der Disziplin Schutzdienst dar (vgl. MÜLLER 1996b, 146). „Heute werden bei der Schutzhundeprüfung ganz gezielte Anforderungen an das Griffverhalten unserer Hunde gestellt. Der Anbiss soll fest und sicher sein, der Griff ruhig gehalten werden“ (SCHMIDT und KOCH 1995, 95).

Ähnliches gilt für die Angriffstechnik: „Das Hauptziel beim Training des Angriffs besteht darin, „dass der Schutzhund lernt, stets den Helfer anzuvisieren und niemals das Beutestück“ (MÜLLER 1996b, 147); beim echten Schutzhund ist nämlich der reine Beutetrieb unerwünscht, es wird vielmehr die „personenbezogene Angriffsführung“ trainiert (vgl. MÜLLER 1996b, 147). Der Helfer – und damit ein Mensch – ist der wichtigste Teil der Beutearbeit, während das Beuteobjekt – der Hetzarm – lediglich einen „primären Anbißpunkt in einer bestimmten Lage darstellt“ (MÜLLER 1996b, 147).

Allgemein wird das Aggressionsverhalten des Hundes im Rahmen der Schutzhundeausbildung durch gezielte Maßnahmen gefördert, da die Stärke des Durchsetzungsvermögens beim Schutzhund „primär von seiner *Aggression* gestaltet [wird]“ (MÜLLER 1996b, 31; Hervorhebung im Original).

Durch das Unterordnungstraining, vor allem durch das präzise Befolgen von Hörzeichen, soll jedoch gewährleistet werden, dass der Hund

- im Rahmen der Ausbildung auf Befehl des Hundeführers den Angriff unverzüglich abbricht bzw. vom Hetzärmel ablässt und
- im Alltag sofort, jedoch nur dann feindlich gegen Fremde reagiert, wenn der Hundeführer oder ein Familienmitglied ernsthaft bedroht oder angegriffen wird oder der Hundeführer die feindliche Einstellung durch ein bestimmtes Signal gezielt auslöst (vgl. MÜLLER 1996b, 215); umgekehrt muss im Falle eines unerwünschten Angriffes gewährleistet sein, dass der Hund den Angriff auf ein Hörzeichen sofort abbricht.

HRUBY (1991) stellt in einer Untersuchung an 1119 Hunden, die eine Gebrauchshundeprüfung abgelegt hatten, eine signifikante Korrelation zwischen Schutzarbeit und Unterordnung fest, was die Bedeutung des Gehorsamkeitstrainings im Rahmen der Schutzhundeausbildung unterstreicht.

Der Schutzhund muss die Anordnungen des Hundeführers in jeder Situation willig, unverzüglich, sicher, zuverlässig und genau befolgen (vgl. MÜLLER 1996b, 52). Die Hörzeichen „Platz“ und „Aus“ sollen dabei als „eine Art ‚Notbremse‘ und ‚Sicherung‘ für unerwünschte Angriffs- und Beißaktionen dienen“ (MÜLLER 1996b, 52). In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die „Widersetzlichkeit“ des Schutzhundes ausschließlich gegenüber Fremdpersonen zu stärken ist, gegenüber

³⁵ GSANDTNER, persönl. Mitteilung, 28.6.2006.

dem Hundeführer hingegen gilt der Grundsatz der Autorität (Unterordnung) bzw. des absoluten Gehorsams (vgl. MÜLLER 31, 52).

Aus ethologischer Sicht sind für das Beißverhalten grundsätzlich zwei Triebe verantwortliche: der Beutetrieb und der Wehr- oder Verteidigungstrieb. (MANDILK 1999, 96). In diesem Zusammenhang wird immer wieder betont, dass die Schutzarbeit lediglich auf dem Beutetrieb und auf dem Spielverhalten aufbaue, der Hetzärmel werde vom Hund lediglich als Beute betrachtet, die ihm vom Figuranten streitig gemacht wird (vgl. BECHTOLD 1985, zit. nach STUR o.J., 3; SWAROVSKI et al. 1986, zit. nach STUR o.J., 3; LEHMANN 2006, 24f.). Auch reagiere der Hund nur auf „Schlüsselreize“, wie eben auf den Hetzärmel, der in Alltagssituationen aber nicht anzutreffen sei (vgl. SCHMIDT und KOCH 195, 37; KREINER 1998, 24; GRZESCHIZEK et al. o.J., 3). Allerdings soll es in der Praxis auch vorkommen, dass der Beißarm bei manchen Übungen entfällt,³⁶ um den Hund nicht nur auf diesen zu dressieren (vgl. NOLDE 1997, 37).

Nach einigen Autoren werden im Rahmen der Schutzdienstarbeit jedoch sowohl der Beute- als auch der Wehrtrieb des Hundes gefördert (vgl. ausführlich MÜLLER 1996a und 1996b; MANDILK und GANGLOFF 1999, 104 ff.) und definitionsgemäß auch die Beiß- und Angriffstechnik des Hundes trainiert (vgl. MÜLLER 1996a, 167 f.; MANDILK und GANGLOFF 1999, 96f.). Gegner der zivilen Schutzhundeausbildung weisen darauf hin, dass der Hetzärmel als Beutefangobjekt ein „unkynologisches Alibi“ darstelle; spätestens bei Auslösung des Wehrtriebes spiele der Hund nicht mehr, sondern verteidige sich – aus Spiel wird Ernst (<http://www.hundezeitung.de>, accessed 10.8.2006).

Auch MÜLLER führt aus, dass die Förderung des Beutetriebes noch keine Mannarbeit darstellt, sondern „lediglich ein *vorbereitendes Element* für die Schutzhundeausbildung [ist]. Erst wenn zum Beutetrieb das „Element“ Wehrtrieb hinzukommt, ist der Hund reif für die reguläre Mannarbeit.“ (MÜLLER 1996a, 180; eigene Hervorhebung).

HRUBY folgert in ihrer oben erwähnten Arbeit, dass „der Kampftrieb im Sinne der Schutzhundeausbildung [...] nach den vorliegenden Ergebnissen nicht ausschließlich ein Scharfmachen auf den Mann [darstellt], sondern auch dem Beutetrieb [zugeordnet werden könnte]“ (HRUBY 1991, 93). Diese Formulierung weist jedoch darauf hin, dass die Schutzhundeausbildung zwar nicht nur, jedoch sehr wohl auch ein Scharfmachen auf den Mann beinhaltet.

Eine besondere Gefahr besteht dabei darin, dass die Förderung des Beutetriebes im Rahmen der Schutzhundeausbildung vernachlässigt wird, wodurch der Hund „stark verunsichert, fast gänzlich lernunfähig und sehr oft unerwünscht scharf“ werden kann (vgl. MÜLLER 1996a, 205). „Ein über den Wehrtrieb aufgebaute Hund [ist] meist zu aggressiv [...]. Ein zu aggressiver Hund aber „arbeitet“ sozusagen blind, taub und geistesabwesend. Er ist böseartig, bissig, unsicher, unberechenbar und hört nicht auf unser Kommando.“ (MÜLLER 1996a, 205).

³⁶ Der Figurant wird in diesem Fall auf andere Weise, z.B. durch einen unter der Oberbekleidung getragenen Schutz geschützt.

Der Alltagsbezug der Schutzhundeausbildung zeigt sich darin, dass der Hund im Rahmen des Schutzdienstes an möglichst viele alltägliche Beißsituationen gewöhnt werden soll (vgl. MÜLLER 1996b, 189). Unerwünschte Aggression können offensichtlich auch erfahrene Schutzhundeausbildner nicht gänzlich ausschließen: „Der gute Schutzhund sollte auch bei der Mannarbeit absolut zuverlässig gehorchen, besonders dann, *wenn er eines Tages einmal aggressiv reagiert.*“ (Müller 1996a, 180; eigene Hervorhebung). Um die Beherrschbarkeit des Hundes auch in solchen Fällen sicherzustellen, wird betont, der Hund müsse den Gehorsam vor der Mannarbeit lernen (vgl. MÜLLER 1996a, 180).

Auf mögliche Gefahren bei *unsachgemäßer Durchführung* der Schutzhundeausbildung weisen MANDILK und GANGLOFF hin: Hunde, deren Beißverhalten primär vom Wehrtrieb gesteuert wird, lernen das Ablassen nur mangelhaft, wenn sie in erster Linie über den Beutetrieb trainiert werden; diese – in der Praxis wohl häufig anzutreffende – Fehleinschätzung des Hundes führt einerseits dazu, dass das Ablassen nur durch den Einsatz von Teletaktgeräten oder nach einem längeren Ringkampf mit dem Hund erreicht werden kann; das Ergebnis „is a hard fighting dog, but one out of control“ (MANDILK and GANGLOFF 1999, 97). Die Förderung des Wehrtriebes ist auch deshalb so bedenklich, da der Aggressionsgrad in Verbindung mit dem Beutetrieb am schwächsten, in Verbindung mit dem Wehrtrieb hingegen am stärksten ausgeprägt ist (vgl. MÜLLER 1996b, 23).

4.4. Methoden

Da negative Einwirkungen (Korrektur, Zwang, Bestrafung, Starkzwang) im Rahmen der Schutzhundeausbildung als unumgänglich erachtet werden (vgl. MÜLLER 1996b, 198), besteht zwischen der Schutzhundeausbildung und der Anwendung von „Starkzwangsmethoden“ zumindest eine gewisse Affinität (vgl. auch RULLANG und GINTZEL 2004, 75). Zum einen ist im Kontext der Schutzhundeausbildung nach wie vor vielfach von der „Abrichtung“ oder „Dressur“ des Hundes die Rede (vgl. MÜLLER 1996a, 67), zum anderen wird auch die Verwendung von Kettenwürgehalsbändern (vgl. SCHMIDT und KOCH 1995, 90) und von Teletaktgeräten empfohlen (www.Der-Schutzhund.de, accessed 12.9.2006).

Im Rahmen des Trainings setzt der Figurant Peitsche und (Soft)Stock ein, um den Wehrtrieb des Hundes auszulösen bzw. einen Angriff zu provozieren. Bei der Schutzhundeprüfung sind dem Hund auch Stockschläge zu verabreichen (vgl. MÜLLER 1996a, 214). Im Detail sieht die Prüfungsordnung vor, dass der Figurant dem Hund bei bestimmten Kampfhandlungen zwei (SchH I und II) bzw. vier (SchH III) Stockschläge zu versetzen hat, die den Hund unmittelbar hinter dem Widerrist treffen sollen (vgl. SCHMIDT und KOCH 1995, 104). Wenngleich empfohlen wird, während des Trainings bzw. bei jungen Hunden die Stockschläge nur anzudeuten, räumen auch erfahrene Schutzhundeausbildner ein, dass es mitunter noch praktiziert wird, einen Hund, der nur schwer oder gar nicht vom Hetzärmel ablässt, mit dem Stock vom Arm „abzuschlagen“ (vgl. SCHMIDT und KOCH 1995, 105).

Es kann somit auch keineswegs ausgeschlossen werden, dass Hunden im Rahmen der Schutzhundeausbildung bzw. –prüfung tierschutzrelevante Beeinträchtigungen (Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst iSd § 5 Abs. 1 TSchG) zugefügt

werden.³⁷ So wird etwa der Wehrtrieb ausgelöst durch „eine *starke* Bedrohung [...] sowie durch *starken* Schmerz oder *großen* Schreck“ (MÜLLER 1996b, 16; Hervorhebungen im Original). Härte, ein erwünschter Teilaspekt des Sozialtriebes, äußert sich in der „Fähigkeit des Schutzhundes, unlustvolle Empfindungen und Erlebnisse wie Schmerz, Schock, Strafe, Niederlage im Kampf usw. hinzunehmen, ohne sich im Moment oder auf Dauer wesentlich beeindrucken zu lassen.“ (MÜLLER 1996b, 17).

FEDDERSEN-PETERSEN nennt als einen der vier Hauptgründe für Beißverhalten von Hunden den Umstand, dass der Hund „im Zuge einer unbiologischen Ausbildung auf besonders aggressives Verhalten konditioniert“ wurde (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN 1992, 8). Die Autorin vertritt die Auffassung, dass „bei den von vornherein schon wehrhaften Hunden durch die entsprechende Ausbildung der Bereich des Aggressionsverhaltens schlicht zu sehr betont, zu sehr geübt [wird]. Der Hund macht im Verlauf der Ausbildung zum Schutzdienst die Erfahrung, dass aggressives Verhalten gegen Scheintäter belohnt wird. Diese Belohnung besteht zum einen darin, dass er gelobt wird, zum anderen, dass er bei Kampfhandlungen stets die Erfahrung macht, dass er Sieger bleibt“ (FEDDERSEN-PETERSEN zit. nach DRESSLER 1999, 42). FEDDERSEN-PETERSEN betont jedoch auch, dass der Schutzdienst heute so gestaltet sei, dass „er ganz sicher nicht mit Aggressionsdressuren, die verhaltensgestörte Tiere erzeugen, da sie unbiologisch und einseitig, insgesamt tierschutzwidrig verlaufen, verwechselt werden darf“ (FEDDERSEN-PETERSEN 2000, 4). Den ordnungsgemäß durchgeführten Schutzdienst bezeichnet FEDDERSEN-PETERSEN als unverzichtbares Kriterium für die Zuchtauswahl beim Deutschen Schäferhund (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN 2000, 4).

³⁷ Vgl. dazu 6.1.2.

5. Datenlage zur Gefährlichkeit von Schutzhunden

Seit den 1990er Jahren wurde eine Vielzahl von Untersuchungen über Beißunfälle mit Hunden publiziert.³⁸ Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei Erhebungen über die Rassezugehörigkeit der in diese Vorfälle verwickelten Hunde bzw. über die Art der Unfälle und über die Schwere der Verletzungen. Da es sich bei den meisten dieser Studien um die retrospektive Auswertung von Krankengeschichten, Polizeistatistiken oder Gerichtsakten handelt, liegen kaum systematische Angaben über die Ausbildung der Hunde vor.

Soweit ersichtlich, erhebt auch keine Versicherung im Rahmen der Schadensmeldung, ob ein in einen Beißvorfall verwickelter Hund eine bestimmte Ausbildung absolviert hat,³⁹ Auch Gerichte schenken der Ausbildung bissiger Hunde bislang erstaunlicherweise geringe Aufmerksamkeit.⁴⁰

Grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, dass die pauschale Behauptung, wonach „ausgebildete Schutzhunde nicht durch Beißvorfälle auffällig werden“ (GRZESCHIZEK et al. o.J., 4; www.wikipedia.de, „Schutzhund“, accessed 7.7.2006) ebenso wenig zutrifft, wie die Annahme, dass Schutzhunde überproportional in Beißvorfälle verwickelt wären.

Jene wissenschaftlichen Untersuchungen, in deren Rahmen die Ausbildung der Hunde erhoben bzw. ausgewertet wurde, zeigen folgendes Bild:

SCHNEIDER et al. (2005, 174) stellten fest, dass 13,3% von insgesamt 1655 Rottweilern bzw. Rottweilermischlingen, die in Bayern einem Wesenstest unterzogen wurden, eine Schutzhundausbildung absolviert hatten; in den Testsituationen unterschied sich das Verhalten der Schutzhunde nicht signifikant von dem der unausgebildeten Hunde; allerdings ist zu diesem Ergebnis anzumerken, dass – laut Halterangaben – nur ein geringer Anteil der in die Untersuchung einbezogenen Hunde (6,4%) als Wachhunde gehalten wurden (vgl. BAUMANN 2005, 87).

³⁸ Vgl. z.B. A. MITTMANN (2002): Untersuchung des Verhalten von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrentierverordnung vom 5.7.2000; A. BÖTTJER (2003): Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstests nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrentier-Verordnung; S. BRUNS (2003): Fünf Hunderassen und ein Hundetypus im Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrentier-Verordnung: Faktoren, die beißende von nicht beißenden Hunden unterscheiden; T. JOHANN (2004): Untersuchung des Verhaltens von Golden Retrievern im Vergleich zu den als gefährlich eingestuftem Hunden nach der Niedersächsischen Gefahrentierverordnung; J. HIRSCHFELD (2005): Untersuchung einer Bullterrier-Zuchtlinie auf Hypertrophie des Aggressionsverhaltens.

³⁹ Eine im Juli 2006 durchgeführte telefonische Befragung der für Schadensfälle im Zusammenhang mit Tieren zuständigen Sachbearbeiter verschiedener Versicherungsgesellschaften ergab, dass die Wiener Städtische Versicherung, Uniqua, Merkur, Allianz und Grazer Wechselseitige keine routinemäßige Erhebung der Ausbildung der in Beißvorfälle involvierten Hunde durchführen. Dies schließt freilich nicht aus, dass diese Frage im Zusammenhang mit der Klärung der Haftungsfrage im Einzelfall erhoben wird.

⁴⁰ Dies stellt auch A.-C. WÖHR fest, die 737 deutsche Gerichtsurteile über zivilrechtliche Folgen der Hundehaltung aus den Jahren 1980 – 2003 ausgewertet hat. WÖHR, persönl. Mitteilung, 7.7.2006.

UNSHELM et al. (1993) stellten fest, dass die Ausbildung des Hundes einen wesentlichen Einfluss auf das Beißverhalten gegenüber Artgenossen ausübt: 83% der in dieser Studie untersuchten und in eine innerartliche Beißerei verwickelten Hunde waren nicht ausgebildet, 17% hatten eine Ausbildung zum Schutz-, Wach- oder Jagdhund absolviert. Die ausgebildeten Hunde bissen ihre Artgenossen somit zwar seltener, doch endeten die Bissverletzungen der ausgebildeten Hunde häufiger mit dem Tod des gebissenen Hundes als die Bissverletzungen der nicht ausgebildeten Hunde (vgl. UNSHELM et al. 1993, 385).

In einer Untersuchung von GERSHMAN et al. wiesen nur 4 von 174 durch Beißvorfälle auffällig gewordene Hunde eine Schutzhundeausbildung auf. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen den untersuchten Beißvorfällen einerseits und aggressivem Verhalten bzw. Unterordnung der Schutzhunde andererseits konnte nicht festgestellt werden (vgl. GERSHMAN et al. 1994., 914f.).

Andere Untersuchungen enthalten jedoch sehr wohl Hinweise darauf, dass das gezielte Training auf Schärfe am Mann zum Abbau der Beißhemmung führen kann (vgl. STEINFELDT 2002, 151):

Auf mögliche negative Folgen der durch die Schutzhundeausbildung antrainierten Schärfe weist bereits OCHSENBEIN (1987) hin: Um einen Hund im Rahmen der Schutzhundeausbildung schärfer zu machen, muss die Beißhemmung abgebaut werden; dadurch steigen aber auch Unberechenbarkeit und Gefährlichkeit des Hundes (OCHSENBEIN 1987 zit. nach ROLL 1994, 52).

ROLL stellt in seiner Untersuchung fest, dass ca. 40% der beißenden Hunde eine Schutzhundeausbildung absolviert hatten und weist ausdrücklich darauf hin, dass beißende Hunde häufiger eine Schutz- oder Begleithundeprüfung abgelegt hatten und öfter zum Zweck der Personen- oder Objektsicherung gehalten wurden als die nicht beißenden Artgenossen (vgl. ROLL 1994, 140).

Nach REHAGE fördert der Umstand, dass die Dominanzrollen auf dem Hundeübungsplatz und im Alltag wechseln, hyperaggressive Reaktionen von Hunden (REHAGE 1992 zit. nach ROLL 1994, 52).

Ein besonderes Gefahrenpotential stellen jene Hunde dar, die eine Ausbildung zum Schutzhund vorzeitig abgebrochen haben, z.B. weil sie ungeeignet erscheinen oder zu scharf geworden sind. Diese Hunde wurden zu aggressivem Verhalten ermutigt, ohne in der Unterordnung, die einen obligatorischen Bestandteil der Schutzhundeausbildung darstellt, ausreichend trainiert worden zu sein (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN 1992, 8). Unfälle mit solchen Hunden sind beinahe vorprogrammiert (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN 1991, 753).

Auch nach REHAGE stellen „entgleiste Schutz- und Wachhunde aus privater Hand“ sowie „Imponierhunde“ einen besonderen Risikofaktor dar, da es sich dabei häufig um Tiere handelt, die mangelhaft sozialisiert wurden und ihre ursprünglich erwünschte Aggressivität oft gegen die eigenen Halter richten (vgl. REHAGE 1992, 408). Hyperaggressivitätsprobleme sind nach der Erfahrung der Autorin vorprogrammiert, wenn ein zu Imponierzwecken angeschaffter und unter suboptimalen Bedingungen gehaltener Hund im Rahmen des Schutzdienstes auf

dem Übungsplatz regelmäßig auf „Schärfe am Mann“ trainiert wird, während er im Alltag nicht einmal in der Lage ist, einfache Kommandos zuverlässig auszuführen (vgl. REHAGE 1992, 414).

Eine Auswertung von Beißunfällen mit Hunden privater Bewachungsunternehmen ergab, dass sich 50% der Unfälle bei der Ablösung, im Rahmen der Hundepflege und insbesondere bei der Ausbildung ereigneten; bei der Streife, die ca. 80-90% des täglichen Umgangs mit dem Hund umfasst, passierten 46% der Unfälle (vgl. NOLDE 1997, 8). Als besonderen Risikofaktor identifiziert der Autor die häufig instabile Beziehung zwischen Hundeführer und Hund; diesem Risikofaktor kommt bei (deutschen) Sicherheitsunternehmen deshalb große Bedeutung zu, da der Hund – anders als etwa im Polizeidienst – in der Regel in einem Zwinger des Wachdienstes gehalten und von mehreren Personen betreut und auch geführt wird (vgl. NOLDE 1997, 32f.). Die relativ hohe Anzahl der Unfälle mit Hunden von Wachdiensten hat die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, VBG) 1990 dazu veranlasst, Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste zu formulieren (vgl. BAUMANN und HAUSE 2006, 80).

Im „Bericht des [niederländischen] Beratungsausschusses Aggressives Verhalten von Hunden“ (1988) werden ausgebildete Schutzhunde neben bestimmten, als besonders gefährlich geltenden Rassen als zweite Kategorie gefährlicher Hunde angeführt werden (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN 1991, 752f.)

Schließlich wird in einer vom Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in Auftrag gegebenen und begleiteten Untersuchung festgestellt, dass Anhaltspunkte dafür existieren, dass Hunde mit Beißausbildung vermehrt Angriffsverhalten auf Menschen und andere Hunde zeigen (vgl. HORISBERGER 2002, 84). Allerdings besteht nach Auffassung des BVET im Hinblick auf die Auswirkungen der Schutzhundausbildung auf die Aggressivität der ausgebildeten Hunde weiterer Forschungsbedarf.

6. Rechtskonformität der Schutzhundausbildung

6.1. Tierschutz und Schutzhundausbildung

6.1.1. Verbot der Aggressionssteigerung (§ 5 Abs. 2 Z 2 TSchG)

Gem. § 5 Abs. 1 und 2 Z 2 TSchG begeht eine Tierquälerei, wer einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, indem er „die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht.“ Unter „andere Maßnahmen“ sind in erster Linie Ausbildungen zu verstehen, insbesondere solche, die ein Beißtraining zum Inhalt haben bzw. die im Hinblick auf ihre Zielsetzung und / oder im Hinblick auf ihre Methoden geeignet sind, den inkriminierten Erfolg, d.h. die Erhöhung der Aggressivität bzw. die Verringerung der Beißhemmung, herbeizuführen.

Da der Tatbestand nicht voraussetzt, dass die Aggressivität des Tieres gegenüber Menschen erhöht werden muss, liegt ein strafbares Verhalten bereits dann vor, wenn sich die erhöhte Aggressivität eines einer bestimmten Ausbildung unterzogenen Hundes „nur“ gegen Artgenossen oder andere Tiere richtet. Die Verwirklichung des Tatbestandes setzt allerdings voraus, dass die Erhöhung der Aggressivität oder Kampfbereitschaft im Einzelfall in ursächlichem Zusammenhang mit der Setzung der Maßnahmen iSd § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG steht, sodass § 5 Abs. 2 Z 2 leg. cit. nicht zur Begründung eines *generellen* Verbotes der Schutzhundausbildung herangezogen werden kann.

6.1.2. Tierschutzrelevante Beeinträchtigungen im Rahmen der Schutzhundausbildung (§ 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG)

- **Im Rahmen der Ausbildung bzw. Prüfung**

Wie im Zusammenhang mit den im Rahmen der Schutzhundausbildung üblichen Methoden dargelegt wurde, ist es nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Ausbildung bzw. –prüfung dem Hund durch den Einsatz bestimmter grundsätzlich zulässiger Hilfsmittel (z.B. Stock, Peitsche, Wurfkette) Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

Unter Tierschutzaspekten ist weiters zu bedenken, dass ein hoher Aggressionsdruck *per se* zu Leiden des Hundes (Triebstau) führen und damit tierschutzrelevant sein kann (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN 1991, 753).

- **Im Rahmen der Haltung bzw. Verwahrung**

Schließlich ist die Aggressionsförderung auch vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 3 TSchG zu betrachten; nach dieser Bestimmung müssen Tiere so gehalten werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Jedes unerwünschte Aggressionsverhalten stellt jedoch eine „Überforderung der Anpassungsfähigkeit und eine Beeinträchtigung des Wohlergehens des Hundes dar, indem es diesem nicht

mehr möglich ist, in einem ungestörten Verhältnis zu seiner Umwelt zu leben.“ (HORISBERGER 2002, 77).

Werden Hunde mit gesteigerter Aggressivität den zivilrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend sicher verwahrt (z.B. einzeln in einem Zwinger gehalten oder ausschließlich angeleint und mit einem Beißkorb versehen ausgeführt), so steht eine solche Haltungsform mit den Anforderungen an eine hundegerechte Haltung nicht im Einklang. Auch REHAGE weist darauf hin, dass vor allem bereits aggressionsgesteigerte Hunde, deren Haltung den Besitzer überfordert, Gefahr laufen, Opfer einer Deprivationshaltung zu werden (vgl. REHAGE 1992, 413).

6.1.3. Verbot der Tötung (§ 6 Abs. 1 TSchG)

Gem. § 6 Abs. 1 TSchG ist es verboten, ein Tier „ohne vernünftigen Grund zu töten“. Das Verbot der Tötung ist im Zusammenhang mit der Frage nach der Rechtskonformität der Schutzhundausbildung deshalb relevant, da aggressives Verhalten gegenüber Menschen, Artgenossen oder anderen Tieren immer wieder als Grund für die Euthanasierung von Hunden angegeben wird; sicherheitspolizeiliche Vorschriften ordnen die Tötung gefährlicher Hunde sogar vielfach an.⁴¹

- **Tötung ungeeignet erscheinender Hunde**

In der Schutzhundeliteratur finden sich indirekte oder direkte Empfehlungen zur Tötung von Hunden, die für eine Ausbildung zum Schutzhund ungeeignet scheinen:

So wird geraten, bei der Anschaffung eines für die Schutzhundausbildung vorgesehenen Hundes „[...] primär darauf [zu] achten, dass wir keinen Hund erhalten, der ängstlich, feige, nervös, überreizt, scheu oder schreckhaft ist. Ein *solcher Hund passt nicht in unsere Welt.*“ (MÜLLER 1996a, 33; eigene Hervorhebung). Obwohl auch unsichere, ängstliche Hunde eine Gefahrenquelle darstellen können („Angstbeißer“; vgl. FEDDERSEN-PETERSEN 1992, 8), muss eine Aussage wie diese aus der Sicht des Tierschutzes sehr kritisch betrachtet werden.

Im Zusammenhang mit der Auswahl von Welpen stellt MÜLLER fest, dass Hunde mit „einem sehr geringem Geburtsgewicht und keiner Geburts- und Suchaktivität „sofort zu eliminieren“ sind; Welpen, mit sehr geringem Geburtsgewicht und starker Geburts- und Suchaktivität sind „nach zwei Tagen auszumerzen“, falls das Körpergewicht nicht wesentlich gestiegen ist (vgl. MÜLLER 1996b, 78). Dazu ist aus der Sicht des Tierschutzrechts anzumerken, dass es keinen „vernünftigen Grund“ iSd § 6 Abs. 1 TSchG darstellt, einen (weitgehend) gesunden Welpen zu töten, weil er bestimmten Erwartungen des Züchters bzw. Halters nicht entspricht.

⁴¹ Vgl. § 6 Abs. 5 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetzes (K-LSPG), LGBl. Nr. 74/1977 idF LGBl. Nr. 16/2005; § 4 Abs. 6 des Steiermärkischen Landessicherheitsgesetzes (StLSG), LGBL. Nr. 24/2005 idF LGBl. Nr. 88/2005.

- **Tötung hyperaggressiver Hunde**

Nach REHAGE wurden in zwei deutschen Kleintierpraxen innerhalb eines fünfjährigen Beobachtungszeitraumes 33 Hunde wegen Hyperaggressivität euthanasiert (vgl. REHAGE 1992, 413). HORISBERGER gibt an, dass 30 in Beißvorfälle verwickelte Hunde getötet wurden, was 5% der in ihrer Untersuchung beobachteten bissigen Hunde entspricht. Nach SCHALAMON et al. wurden von 341 ausgewerteten Fällen zwar nur zwei wiederholt aggressive Hunde euthanasiert (vgl. SCHALAMON et al. 2006, 377), doch gilt es in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass in jenen Fällen, in denen es sich um einen Beißvorfall mit einem dem Opfer fremden Hund handelt, die Zukunft des Hundes häufig nicht bekannt ist.

6.2. Gefahrenabwehr und Schutzhundeausbildung

Gem. § 7 des Wiener Tierhaltegesetzes ist es verboten, Hunde zum „ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität“ zu züchten, auszubilden und in Verkehr zu bringen.“

Aus der in Abschnitt 4 behandelten Fachliteratur erhellt, dass die Schutzhundeausbildung im Allgemeinen zwar *auch, nicht hingegen ausschließlich* oder überwiegend dem Zweck der Aggressivitätssteigerung dient. Nach überwiegender Auffassung besteht das Ziel der Schutzhundeausbildung nämlich darin, durch eine ausgewogene Balance zwischen Unterordnung (Gehorsam) einerseits und Angriffs- bzw. Verteidigungsverhalten andererseits die jederzeitige Beherrschbarkeit des Hundes zu gewährleisten. Dieses Ergebnis kann freilich nur unter folgenden Voraussetzungen erreicht werden:

- geeigneter (insbesondere wesensfester) Hund;
- verhaltensgerechte Sozialisierung und Haltung des Hundes;
- stabile Beziehung zwischen Hund und Hundehalter bzw. -führer
- fachgerechte Durchführung und Abschluss der Schutzhundeausbildung unter Beachtung hoher Qualitätsstandards;
- regelmäßige Nachschulungen von Hund und Hundehalter bzw. Hundeführer.

Allerdings ist derzeit kein Mechanismus vorhanden, der geeignet ist, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu überprüfen oder gar zu gewährleisten.

Missbräuchliche Abweichungen von der Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, die eine Konditionierung zum Nachteil des Menschen (oder anderer Tiere) zur Folge haben können, wird vom Verbot gem. § 7 leg. cit. hingegen ebenso erfasst wie die „Abrichtung“ des Hundes zur „Zivilschärfe“.

Ein *allgemeines* Verbot der Durchführung der Schutzhundeausbildung kann jedoch auch aus dem Tatbestand des § 7 des Wiener Tierhaltegesetzes nicht abgeleitet werden. Dies entspricht auch der in Deutschland herrschenden Auffassung, wonach die ordnungsgemäß durchgeführte Schutzhundeausbildung nicht unter das in den

Gefahrenhundegesetzen verankerte Verbot der Aggressionsausbildung fällt (vgl. LEHMANN 2006, 24f).

Da auf Grund der Daten über die Aggressivität ausgebildeter Schutzhunde eine Erhöhung der Gefährlichkeit dieser Tiere zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, scheint es angebracht die Inanspruchnahme und Durchführung dieser Ausbildung rechtlichen Regelungen zu unterwerfen.

Auf die tierschutzrelevanten Einschränkungen, die sich aus sicherheitspolizeilichen Verwahrungsvorschriften (vgl. §§ 2 Abs. 3, 3 und 5 Abs. 3 des Wiener Tierhaltegesetzes) ergeben können, wurde bereits eingegangen.⁴²

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Wiener Hundabgabegesetz, LGBl. Nr. 38/1984 idF. LGBl. Nr. 52/2000, ausdrücklich das Halten von Wachhunden erwähnt, sodass davon auszugehen ist, dass der Wiener Landesgesetzgeber diesen Haltungszweck nicht per se als unzulässig erachtet.

6.3. Waffengebrauchs- und Militärbefugnisgesetz

Aus der äußerst detaillierten Regelung der Zulässigkeit des Einsatzes von Diensthunden der Sicherheitsexekutive ergibt sich, dass für den privaten *Einsatz* eines Schutzhundes kein Raum bleibt: Der „scharfe Einsatz“ eines Hundes ist ausschließlich unter den engen Voraussetzungen des WaffGG und der einschlägigen Dienstvorschriften zulässig.

Ein gegen einen Menschen gerichteter „Einsatz“ eines Schutzhundes durch eine Privatperson ist daher – abgesehen von Fällen der berechtigten Notwehr (§ 3 StGB) bzw. des rechtfertigenden Notstandes – unzulässig. Allerdings dürfte für viele Personen bereits die Möglichkeit, einen Hund in einer Notwehrsituation zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs einzusetzen, als Motiv, ihren Hund der Schutzhundeausbildung zu unterziehen, ausreichen.

6.4. Tierhalterhaftung

Kommt es durch die mangelhafte Verwahrung eines Tieres zur Verletzung eines Menschen, so kann dies neben den verwaltungsstrafrechtlichen Folgen aus zivilrechtliche – und im Fall der Tötung eines Menschen – auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

6.4.1. Verwaltungsstrafrecht

Die Verpflichtung gem. § 3 Z 1 und 3 des Wiener Tierhaltegesetzes, wonach Tiere so zu halten sind, dass sie Menschen nicht gefährden (Z 1) und fremde Sachen nicht beschädigen (Z 3) gilt grundsätzlich für alle Tiere bzw. Hunde, unabhängig davon, ob sie einer Schutzhundeausbildung unterzogen wurden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 14.000 Euro bestraft werden kann (§ 13 Abs. 2 Z 1 Wiener Tierhaltegesetz);

⁴² Vgl. S. 6.1.2.

darüber hinaus kann auch der Verfall des nicht ordnungsgemäß verwahrten Tieres ausgesprochen werden (vgl. §§ 14 Abs. 1 Wiener Tierhaltengesetz, § 17 VStG).

6.4.2. Zivilrecht

Zu den Haftungsvoraussetzungen gem. § 1320 ABGB vgl. Abschnitt 2.3.3. Bei der Beurteilung der dem Tierhalter obliegenden Sorgfalt ist grundsätzlich von der *durchschnittlich aufzuwendenden Sorgfalt* auszugehen, doch kann nach der Judikatur auch ein strengerer Maßstab angewendet werden, wenn die Haltung eines Tieres besondere Sachkenntnisse erfordert (vgl. 20.10.1981 EvBl 1982/43 = JBI 1982, 159); da für das Halten und Führen eines ausgebildeten Schutzhundes zweifellos besondere Sachkenntnisse über die durch die Ausbildung bewerkstelligte Beeinflussung des hundlichen Verhaltens notwendig sind, könnte dies im Schadensfall zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht eines Schutzhundes führen. Das Maß der Aufsicht und der Verwahrung ist stets vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, d.h. dass es *in concreto* von der tatsächlichen Gefährlichkeit des Hundes abhängig ist. Auch dem Halter eines Hundes, der bereits einmal gebissen hat („Erstbiss“) obliegt eine gesteigerte Sorgfaltspflicht (vgl. 9.7.1992 EF 69.107 = SZ 65/106).

Nach der bisherigen Judikatur der Zivilgerichte dient die Verwendung eines Hundes als „Schäfer-, Wach- oder Lawinenspürhund“ einem „objektiv gerechtfertigten Zweck“, der eine „sichere Verwahrung oder Beaufsichtigung undurchführbar oder unzumutbar erscheinen“ lässt, was im Einzelfall auch zur Minderung der Sorgfaltsanforderungen auf ein mit dem Verwendungszweck vereinbares Maß führen kann (vgl. 20.10.1981 EvBl. 1982/43 = JBI 1982, 150).

Im Zusammenhang mit der Verwahrung scharfer Hunde ist auf folgende Judikate hinzuweisen: Nach einer Entscheidung aus dem Jahr 1985 verletzt der Halter eines scharfen Hundes, dessen Neigung, Radfahrern nachzulaufen, bekannt ist, seine Aufsichtspflicht, wenn er das Tier in Fahrbahnrichtung einen Ball apportieren lässt (vgl. 25.9.1985 EvBl 1987/106). Der Tierhalter kommt hingegen seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er einen aggressiven, „etwas schärferen Wachhund“ bei geringem Publikumsverkehr auf einem Schrottplatz mit einer festen Kette so an einen Baum bindet, dass Besucher am Hund gefahrlos vorbeigehen können; dafür, dass sich der Hund wegen eines nicht nachvollziehbaren Defekts der Kette losreißt und einen Kunden anfällt, muss der Halter nach einer Entscheidung des OLG Innsbruck nicht vertreten (vgl. 1.8.1995 ZVR 1996/99). Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht liegt nach einer allerdings schon älteren Entscheidung auch dann nicht vor, wenn man einen Wachhund bei Dunkelheit und unversperrem Tor im Hof eines ländlichen Anwesens frei herumlaufen lässt (vgl. 20.1.1961 ZVR 1961/248).

Durch das Anbringen einer Warntafel mit der Aufschrift „Bissiger Hund“ wird der Verwahrungspflicht nicht Genüge getan, doch kann das Übersehen bzw. wohl auch das Ignorieren einer solchen Warnung ein Mitverschulden des Geschädigten begründen (vgl. 5.5.1970 EvBl 1970/326; 4.2.1976 ZVR 1977/59).

6.4.3. Strafrecht

Da der Deliktsfall gem. § 81 Abs. 1 Z 3 StGB erst mit 1.1.2002 in Kraft getreten ist und nur dann zur Anwendung gelangt, wenn durch den Angriff eines widerrechtlich gehaltenen gefährlichen Tieres ein Mensch getötet wird, liegen dazu bis dato soweit ersichtlich keine einschlägigen Judikate vor.

7. Empfehlungen

Im Zusammenhang mit der Schutzhundeausbildung können sich eine Reihe tierschutzrelevanter Probleme ergeben; die – wenngleich spärliche Datenlage – zeigt, dass eine Erhöhung des Gefahrenpotentials zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Zwar kann ein generelles Verbot der Schutzhundeausbildung weder aus dem geltenden Tierschutzrecht bzw. dem Wiener Tierhaltegesetz noch aus den für die Ausbildung und den Einsatz von Diensthunden einschlägigen Rechtsgrundlagen (Diensthunde-AusbV, WaffGG, MBG) abgeleitet werden. Trotzdem erweisen sich insbesondere folgende Aspekte der Schutzhundeausbildung als problematisch:

- freie und unkontrollierte Zugänglichkeit der Schutzhundeausbildung;
- fehlende Kontrolle der Durchführung der Schutzhundeausbildung;
- fehlende Qualitätssicherung.

Um das Risiko der Erhöhung der speziellen Tiergefahr von Hunden durch eine Schutzhundeausbildung zu minimieren, scheint es daher empfehlenswert, diese hinsichtlich Zugänglichkeit und Berechtigung zur Durchführung der behördlichen Kontrolle zu unterstellen.

Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Hunde, die eine Beißausbildung absolviert haben, vermehrt Angriffsverhalten auf Menschen und Artgenossen zeigen (vgl. HORISBERGER 2002, 84). Zwar sind weitere wissenschaftliche Untersuchungen zum Einfluss der Schutzhundeausbildung auf die Gefährlichkeit von Hunden erforderlich, doch ist bereits jetzt eine „Regelung der Ausbildung von Dienst- und Schutzhunden, die zur Instrumentalisierung der Hunde führt, dringend anzustreben“ (HORISBERGER 2002, 84).

Während die Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres detaillierten rechtlichen Anforderungen unterliegt, ist dies in Bezug auf die Schutzhundeausbildung im Privatbereich nicht der Fall. Es wird daher vorgeschlagen, die Voraussetzungen für die Schutzhundeausbildung im Wiener Tierhaltegesetz zu regeln:

- **Anforderungen an den Hundeausbildner:** Fachliche und persönliche Voraussetzungen für die Durchführung der Schutzhundeausbildung

Die Ausbildung fremder Hunde darf nur durch solche Personen erfolgen, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Abschnitt 1.6. Abs. 1 der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung); gem. Abs. 2 leg. cit. gelten Personen als sachkundig, die eine einschlägige Ausbildung und Prüfung bei einer anerkannten in- oder ausländischen kynologischen Vereinigung absolviert haben.

In Anbetracht der hohen Anforderungen, welche die Diensthunde-AusbV an sachkundige Hundeausbildner der Sicherheitsexekutive und des

Bundesheeres stellt, ist es erforderlich, auch die Anforderungen an die Befähigung der Ausbilder privater Schutzhunde näher zu regeln und zu überprüfen; neben persönlichen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit) muss ein Schutzhundeausbildner jedenfalls über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie über eine einschlägige praktische Erfahrung verfügen. In der Schweiz wurde z.B. die Anerkennung des Berufes „Hundeausbildner“ als Fernziel gefordert (vgl. HORISBERGER 2002, 84).

- **Anforderungen an den Hundehalter bzw. -führer:** Persönliche Voraussetzungen des Hundehalters, der beabsichtigt, seinen Hund der Schutzhundeausbildung zu unterziehen

Die Fachliteratur zeigt, dass die von einem Schutzhund ausgehende Gefahr auch maßgeblich davon abhängt, zu welchem Zweck die Schutzhundeausbildung absolviert wird und wie der Hund gehalten wird. Es ist daher sowohl unter Tierschutzaspekten als auch unter dem Aspekt der Gefahrenprävention zu fordern, dass der Hundehalter auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften (Zuverlässigkeit) geeignet ist, einen Schutzhund verantwortungsvoll zu halten und zu führen (vgl. RULLANG und GINTZEL 2004, 71).

NOLDE fordert auf Grund des Ergebnisses seiner Gefährdungsanalyse die Einführung von Lehrgängen für die Aus- und Fortbildung von Hundeführerausbildnern (vgl. NOLDE 1997, 29) sowie – im Bereich privater Wachdienste – die Einzelzuweisung der Hunde zu je einem Hundeführer (vgl. NOLDE 1997, 33).

- **Behördliche Bewilligung** als Zugangsvoraussetzung zur Schutzhundeausbildung

Die freie Zugänglichkeit der Schutzhundeausbildung ist besonders kritisch zu betrachten, da es keine Handhabe gegen die missbräuchliche bzw. tierschutzrelevante Durchführung der Schutzhundeausbildung gibt. Nur im Rahmen einer behördlichen Bewilligungspflicht können die persönlichen und fachlichen Anforderungen an den Hundeausbildner und an den Hundehalter überprüft werden. Daher empfehlen auch zahlreiche namhafte ExpertInnen in Deutschland und in der Schweiz, die Schutzhundeausbildung an eine behördliche Bewilligung zu binden (vgl. STEINFELDT 2002, 151).

- **Regelmäßige behördliche Kontrollen**

Da jedenfalls die unsachgemäße Durchführung der Schutzhundeausbildung die spezielle Tiergefahr erhöht bzw. tierschutzrelevant ist, scheint es unumgänglich, die Durchführung der Schutzhundeausbildung einer regelmäßigen behördlichen Überwachung zu unterstellen.

- **Evaluierung und Qualitätssicherung** der Schutzhundausbildung und –prüfung

Wie in Deutschland fehlen auch in Österreich verbindliche Vorgaben für die Ausbildung von Hunden, die im Rahmen von Sicherungsgesellschaften eingesetzt werden; die Verantwortung liegt bislang letztlich beim einzelnen Unternehmen (vgl. BAUMANN und HAUSE 2006, 83).

Auf dieses Defizit reagierte die deutsche Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) mit der Formulierung der „Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste“, die u.a. auch Richtlinien für den Einsatz von Schutz- und Wachhunden im Sicherheitsgewerbe enthält (VBG 2005, 18 ff.). Diese Richtlinien sind für die Mitglieder bzw. Versicherungsnehmer der VBG verbindlich. Zum Zweck der unternehmensinternen Qualitätssicherung hat die VBG einen Fragebogen zur Erhebung der Unfälle mit Diensthunden entworfen (vgl. NOLDE 1997, 5), der diesem Gutachten als Anhang angeschlossen ist.

Weiters legt auch DIN 77200 („Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen“) des Deutschen Instituts für Normung (DIN), die der Qualitätssicherung im deutschen Wach- und Sicherungsgewerbe dient, Vorgaben für den Einsatz von Hunden fest. Nach DIN 77 200 ist es z.B. erforderlich, dass ein von einem Dienstnehmer eingesetzter Hund einer definierten Mindestausbildungsklassifikation (z.B. VPG nach der Prüfungsordnung des VDH) entspricht und der Beschäftigte, der den Diensthund führt, als Diensthundeführer überprüft und bestätigt ist. Die Überprüfung ist von einem ausgebildeten und zertifizierten Diensthundeführer auszubilden vorzunehmen, jährlich zu wiederholen und aktenkundig nachzuweisen (vgl. FEUERSTEIN 2002, 13).

RULLANG und GINTZEL schlagen als Maßnahme zur Qualitätssicherung die regelmäßige Fortbildung der Hundeführer und die jährliche Überprüfung der Einsatztauglichkeit der Hunde vor (vgl. RULLANG und GINTZEL 2004, 99, 132).

In Bezug auf private Sicherheitsunternehmen wird generell auf Probleme im Zusammenhang mit unzureichender Qualifikation und mangelnder Qualitätssicherung hingewiesen (vgl. HEMMER und BAUER 2003, 6, 18);⁴³ Auch NOLDE stellt fest, dass Hundeführer und Hunde von Sicherheitsunternehmen nicht immer richtig und ausreichend ausgebildet werden (vgl. NOLDE 1997, 2). Dies gilt zweifellos auch für Österreich, zumal spezifische rechtliche Vorschriften über persönliche Anforderungen, Ausbildung und Befugnisse privater Schutzdienste (z.B. über das Tragen von Waffen und den Einsatz von Schutzhunden) fehlen.⁴⁴ Anders als in Deutschland gibt es auch weder einschlägigen Richtlinien des

⁴³ Auch Vertreter der Österreichischen Wirtschaftskammer kritisieren, dass Personenschützer und Berufsdetektive auf der Grundlage privater Ausbildungsangebote ausgebildet werden und bezeichnen einheitliche Richtlinien als wünschenswert (vgl. Interview im Wirtschaftsmagazin €CO, ausgestrahlt am 12.10.2006, ORF 2).

⁴⁴ Die Sicherheitsunternehmen sind jedoch verpflichtet, den Ein- und Austritt von Mitarbeitern der Behörde zu melden und die zuständige Sicherheitsdirektion überprüft die persönliche Verlässlichkeit der Beschäftigten (vgl. HEMMER und BAUER 2003, 15).

Berufsverbandes (Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs, VSÖ) noch eine ÖNORM, sodass die Verantwortung für den Einsatz von Hunden ausschließlich beim einzelnen Unternehmen liegt.

Als mittel- bzw. langfristige Zielsetzung sollten deshalb einheitliche und verbindliche Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien angestrebt werden (vgl. auch BAUMANN und HAUSE 2006, 83). Das vorrangige Ziel der Regelungen, die einem gedeihlichen Zusammenleben von Menschen und Hunden dienen, sollte darin bestehen, die Tiergefahr, die von jedem Hund ausgeht, zu verringern bzw. zu minimieren. Da ein Beißenfall auch zur Euthanasierung des Hundes führen kann, liegt diese Zielsetzung nicht zuletzt auch im Interesse des Tierschutzes.

Im Rahmen der Ausbildung von Hunden sollte der Schwerpunkt auf der Verhütung von Beißenfällen liegen (vgl. SCHALAMON et al. 2006, 374, 378). „Die öffentliche Meinung stellt sich schon genug gegen Hunde und ihre Halter. Ich finde es unzeitgemäß, wenn *jede beliebige Privatperson* mit ihrem Hund eine Ausbildung machen kann, die den Wehrtrieb des Hundes fördert. Gerade in der heutigen Zeit der Rassenlisten, Maulkorb- und Leinenzwangverordnungen sollte die Ausbildung in die entgegen gesetzte Richtung laufen und dem Hund passive Konfliktlösung beigebracht werden [...]“ (VAUGHN 2004, www.hundezeitung.de, accessed 18.9.2006; eigene Hervorhebung).

Es ist daher dringend geboten, die Schutzhundausbildung hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Durchführung rechtlich zu regeln, um Missbräuchen vorzubeugen: „Gebrauchshunde, die ganz oder teilweise für Verteidigungsarbeit ausgebildet worden sind, also trainiert wurden, in bestimmten Situationen, abzuwehren, anzugreifen und zu beißen, bilden eine potentielle Gefahr – graduell abhängig vom jeweiligen Hundebesitzer. Einen möglichen Missbrauch des abgerichteten Hundes durch den Hundebesitzer gilt es im Sinne des Tierschutzes, der zugleich wiederum Menschenschutz ist, zu unterbinden. (FEDDERSEN-PETERSEN 1991, 752).

8. Zusammenfassung

Obwohl sich die Rolle des Hundes in der Gesellschaft vom **Gebrauchshund zum Gefährten** gewandelt hat, werden Hunden nach wie vor verschiedene Aufgaben, darunter die Bewachungs- bzw. Sicherungsdienste, übertragen. Während Diensthunde der Sicherheitsexekutive (einschließlich der Zollwache) und des Bundesheeres im öffentlichen Interesse eingesetzt werden und sowohl Ausbildung als auch Einsatz detaillierten rechtlichen Regelungen unterliegen, fehlen spezifische Vorschriften für die Ausbildung von Hunden privater Halter sowohl auf rechtlicher als auch auf institutioneller Ebene.

Da Grund zur Annahme besteht, dass die Aggressivität und damit die Gefährlichkeit von Hunden durch die Schutzhundeausbildung (nunmehr Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1 bis ÖPO-3 bzw. Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde), die im Rahmen der Disziplin „Schutzdienst“ (nunmehr Abteilung C gemäß ÖPO-1 bis ÖPO-3) auch einem Beiß- und Angriffstraining unterzogen werden, jedenfalls vorübergehend – d.h. bis zum Abschluss der Ausbildung – erhöht wird, stellt sich die Frage, wie diese Ausbildung im **Lichte der einschlägigen Rechtsgrundlagen** (insbesondere vor dem Hintergrund tierschutzrechtlicher und sicherheitspolizeilicher Bestimmungen) zu beurteilen ist.

Vorweg ist festzuhalten, dass sowohl die populäre als auch die wissenschaftliche Literatur ein durchaus **ambivalentes Bild der Schutzhundeausbildung** zeichnet. Schon der Zweck dieser Ausbildung wird auf der einen Seite als bloße sportliche Betätigung mit geringer praktischer Relevanz beschrieben, während auf der anderen Seite betont wird, dass die „echte“ Schutzhundeausbildung dem „zivilen Bevölkerungsschutz“ diene.

Ebenso uneinheitlich werden die **Methoden der Schutzhundeausbildung** dargestellt: Während einerseits die Auffassung vertreten wird, dass im Rahmen der Schutzhundeausbildung lediglich der Beute- bzw. Spieltrieb des Hundes gefördert wird, wird andererseits festgestellt, dass im Rahmen des Schutzdienstes auch der Wehr- bzw. Verteidigungstrieb und das Angriffsverhalten des Hundes trainiert werden. Fest steht, dass der Schutzdienst nach den geltenden Prüfungsordnungen der großen Hundeverbände (ÖKV, DVH) ein Angriffs- und Beißtraining beinhaltet, das in der Regel am Hetzärmel des Figuranten ausgeführt wird. Gegen die Auffassung, dass allein der Hetzärmel als Schlüsselreiz geeignet sei, einen Angriff des Hundes auszulösen, spricht jedoch der Umstand, dass auch Diensthunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres mit Hilfe dieses Requisites gerade für den Ernstfall ausgebildet werden.

Dennoch wird die **Schutzhundeausbildung nach allgemeiner Auffassung** (z.B. nach den Hundegesetzen der deutschen Bundesländer) **nicht mit einer gefahrenbegründenden (und daher verbotenen) Aggressionsdressur gleichgesetzt**. Begründet wird dies vor allem damit, dass die Schutzhundeausbildung als Gesamtheit, d.h. als komplexes Zusammenspiel zwischen Gehorsamkeitstraining (Unterordnung) einerseits und Angriffs- bzw. Verteidigungstraining (Schutzdienst) andererseits betrachtet werden müsse, die den Hund in seiner Wesensgesamtheit überwiegend positiv, d.h. in Richtung Unterordnung beeinflusst.

Verboten ist demgegenüber die Ausbildung eines Hundes auf „**Zivilschärfe**“, das heißt die *einseitige Konditionierung* des Hundes zum Nachteil des Menschen. Außer Streit steht weiters, dass jedenfalls die **unsachgemäße Durchführung** der Schutzhundeausbildung – z.B. unter Anwendung nicht erforderlicher Härte oder unter Vernachlässigung der Disziplin Unterordnung – unter tierschutzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Gründen verboten ist. Aus gefahrenpräventiven Gründen ist es insbesondere auch als verboten anzusehen, eine Schutzhundeausbildung vorzeitig abzubrechen. Gefahren erhöhend wirken weiters vor allem eine instabile Mensch-Hund-Beziehung bzw. ein ungeeigneter Hundführer und depravierende Haltungsbedingungen, die besonders dann häufig anzutreffen sind, wenn eine Person mit der Haltung eines Hundes überfordert ist.

Obwohl sich in der Literatur sehr wohl Hinweise darauf finden, dass Hunde mit Beißtraining auch in Alltagssituationen aggressiver reagieren können, ist die **Datenlage** zu spärlich, um *generell und zwingend* auf eine erhöhte Gefährlichkeit ausgebildeter Schutzhunde schließen zu können. Auch nach Auffassung des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) besteht im Hinblick auf die Auswirkungen der Schutzhundeausbildung auf die Aggressivität der Hunde **weiterer Forschungsbedarf**. Im Gegensatz zu Hunden die keine oder eine andere Ausbildung (z.B. Begleithundeprüfung, Obedience) absolviert haben, kann beim ausgebildeten Schutzhunde jedoch durch ein Hör- oder Sichtzeichen ein Angriffs- oder Verteidigungsverhalten ausgelöst werden. Der Hundehalter bzw. -führer ist damit in besonderem Maß für die hundegerechte Haltung, Verwahrung und Führung dieser Tiere verantwortlich.

Aus **tierschutzrechtlicher Sicht** erweisen sich Ausbildung und Prüfung in der Disziplin „Schutzdienst“ insofern als problematisch, als sie zu mindest eine gewisse **Affinität zum Einsatz von „Starkzwangsmethoden“** aufweist. Sofern durch die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Stockschläge dem Hund etwa durch Verwendung von anderen als „Softstöcken“ bzw. durch die Art der Ausführung der Schläge (Wucht, Körperregion) Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden, wird der Tatbestand gem. § 5 Abs. 1 TSchG verwirklicht; von einer Rechtfertigung dieser tierschutzrelevanten Beeinträchtigungen kann deshalb nicht ausgegangen werden, da die private Schutzhundeausbildung – anders als die Ausbildung von Hunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres – nicht im öffentlichen Interesse liegt.

In Ermangelung spezifischer rechtlicher Regelungen stellt sich die **Frage, ob bzw. zu welchem Zweck Privatpersonen Schutzhunde** überhaupt „**verwenden**“ dürfen; diese Frage hängt eng mit dem für die Haltung eines Schutzhundes maßgeblichen Beweggrund zusammen. Obwohl die von einem Schutzhund ausgehende abschreckende Wirkung häufig eine ausreichende Motivation zur Haltung bzw. zum Führen eines Schutzhundes darstellen wird, dürfte ein nicht unbedeutender Teil der Schutzhundehalter davon ausgehen, dass sie auch berechtigt wären, den Hund im Ernstfall als Verteidigungs- oder gar als Angriffsinstrument „einzusetzen“. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich diese Befugnis auf die „**Jedermannsrechte**“ – insbesondere auf die Notwehr⁴⁵ bzw. unter besonderen

⁴⁵ Liegt ein gegenwärtiger bzw. unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen) vor, so ist die

Umständen auch auf den Notstand⁴⁶ und das Anhalterecht⁴⁷ – beschränkt. Kommt ein Mensch in einem solchen Fall durch den Hund zu Schaden, so ist stets zu prüfen, ob eine Notwehrüberschreitung vorliegt bzw. der Einsatz des Hundes als unangemessene Notstandshandlung zu beurteilen ist, sodass der „Einsatz“ eines Hundes auch bei Vorliegen einer Notsituation durchaus unbedachte Rechtsfolgen für den Hundehalter nach sich ziehen kann.

Wird ein Schutzhund zum Zweck der Objektsicherung auf einem ausbruchsicher eingezäunten Grundstück gehalten, so beschränkt sich seine Funktion grundsätzlich auf eine bloß **defensive Wach- bzw. Abschreckfunktion**. Kommt dennoch ein Mensch zu Schaden, z.B. weil er unbefugt das fremde Grundstück betritt, so kommen die zivilrechtlichen – bzw. im Fall der Tötung eines Menschen – die strafrechtlichen Regelungen der Tierhalterhaftung (§ 1320 ABGB bzw. § 81 Abs. 1 Z 3 StGB) zur Anwendung.

War der Hund nicht ordnungsgemäß verwahrt, so liegt auch eine Verwaltungsübertretung (§ 3 Z 1 Wiener Tierhaltegesetz) vor. Nach der Judikatur der Zivilgerichte entspricht die Haltung eines Wachhundes auf einem fest eingezäunten Grundstück grundsätzlich den Anforderungen nach einer „sicheren Verwahrung“. Entspricht eine Verwahrung nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Anforderungen an eine ausreichende Sicherung des Tieres, so wird davon auszugehen sein, dass auch den Anforderungen gem. § 3 des Wiener Tierhaltegesetzes entsprochen wird. Allerdings sind auch hier die Umstände des konkreten Einzelfalles, insbesondere die Gefährlichkeit des Hundes, zu berücksichtigen. Durch das Anbringen einer Warntafel („Bissiger Hund“) wird der Verwahrungspflicht auch aus zivilrechtlicher Sicht nicht entsprochen, doch kann das Übersehen oder Ignorieren einer solchen Warnung ein Mitverschulden des Geschädigten begründen.

Hunde, die von Angestellten **privater Sicherheitsunternehmen** im Rahmen ihrer Dienstverrichtung geführt werden, dienen in erster Linie dem Zweck des „zivilen Bevölkerungsschutzes“, d.h. dem Personen- bzw. Objektschutz durch Privatpersonen. Funktionell sind sie damit durchaus den Diensthunden der Sicherheitsexekutive bzw. des Bundesheeres vergleichbar. Da private Wachdienste zunehmend auch Aufgaben übernehmen, die früher ausschließlich von der Sicherheitsexekutive wahrgenommen wurden, scheint es sachlich nicht gerechtfertigt, privaten Sicherheitsunternehmen das Führen von Hunden im Rahmen der Dienstverrichtung zu untersagen. Während jedoch die Ausbildung der Hunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres strengen rechtlichen Regelungen unterliegt, fehlen einschlägige Regelungen für die Ausbildung und den Einsatz von Hunden privater Sicherheitsunternehmen. Anders als z.B. in Deutschland gibt es in Österreich auch weder branchenspezifische Unfallverhütungsvorschriften noch eine

notwendige Verteidigungshandlung, d.h. das gelindeste Mittel zur verlässlichen Abwehr des Angriffes, gerechtfertigt (vgl. § 3 StGB).

⁴⁶ Im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes ist eine Handlung gerechtfertigt, wenn sie dazu dient, eine gegenwärtige oder unmittelbar drohende Gefahr von einem *höherwertigen* Rechtsgut abzuwenden.

⁴⁷ Gem. § 86 Abs. 2 StPO ist jedermann berechtigt, eine Person auf angemessene Weise anzuhalten, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführt, unmittelbar vorher ausgeführt hat, oder dass nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet wird.

einschlägige ÖNORM, sodass die Definition der Rahmenbedingungen für den Einsatz von Hunden ausschließlich in der Verantwortung des einzelnen Unternehmens liegt.

Ein **generelles Verbot der Schutzhundausbildung kann weder aus dem Tierschutzgesetz noch aus dem Wiener Tierhaltegesetz abgeleitet** werden. Für ein solches Verbot, das z.B. im Wiener Tierhaltegesetz ausdrücklich verankert werden müsste, spricht der Umstand, dass Ausbildung, Training und Prüfung in der Disziplin „Schutzdienst“ sowohl aus tierschutzrechtlicher als auch aus gefahrenpräventiver Sicht durchaus problematische Aspekte aufweisen. Der Umstand, dass eine Erhöhung der Gefährlichkeit eines ausgebildeten Schutzhundes im Einzelfall zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, lässt es jedoch zumindest erforderlich scheinen, die **allgemeine Zugänglichkeit und Durchführung der Schutzhundausbildung rechtlichen Einschränkungen**, insbesondere einer behördlichen Bewilligungspflicht, zu unterwerfen; nur diese Vorkehrungen ermöglichen es der Behörde, die persönliche Zuverlässigkeit der Halter und die sachgemäße und tierschutzkonforme Durchführung der Ausbildung zu überwachen.

Auch die **Ausbildung von Hunden privater Sicherheitsunternehmen** bedarf der rechtlichen Regelung, wobei sich die Anforderungen an Hund, Hundeausbildner und Hundeführer an den Vorgaben der Diensthunde-Ausbildungsverordnung orientieren sollten.

Obwohl das Aggressionsverhalten zum normalen hundlichen Verhaltensrepertoire zählt, stellt aggressives Verhalten ein im Zusammenleben mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren unerwünschtes Verhalten dar. Deshalb sollte im Sinne eines gedeihlichen Zusammenlebens von Mensch und Hund im Rahmen der Hundeausbildung alles getan werden, um die spezielle Tiergefahr zu minimieren. Keinesfalls kann die Schutzhundausbildung als unverzichtbar bezeichnet werden, da andere, menschen- und hundefreundlichere Alternativen sowohl zur sportlichen Betätigung (z.B. Agility) als auch zum Training des Gehorsams (z.B. Hundeführschein, Obedience) zur Verfügung stehen.

ANHANG: Fragebogen der VBG (NOLDE 1997, 5)

<i>Verwaltungs-Berufsgenossenschaft</i>	
Fragebogen	
<i>Unfall mit Diensthund</i>	
Mitarbeiter: _____	Datum: ____ . ____ . ____
Angaben zum Betrieb / Betriebsteil	
M-Nummer: _____	Name: _____
Name: _____	Tät-Nr.: _____
Straße: _____	Wurftag: ____ . ____ . ____
PLZ: _____ Ort: _____	Geschl.: Rüde: <input type="checkbox"/> Ist er kastriert? <input type="checkbox"/> Hündin: <input type="checkbox"/>
Der Betrieb besteht seit: ____ . ____ . ____	Rasse: _____
Bewachung mit Hunden seit: ____ . ____ . ____	Kauf / Besitz privat <input type="checkbox"/> Eigentum der Firma <input type="checkbox"/>
Hundeführerausbilder vorhanden? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	Züchter <input type="checkbox"/> gehört dem Verletzten <input type="checkbox"/>
Sicherheitsfachkraft vorhanden? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	Händler <input type="checkbox"/> gehört dem Kunden <input type="checkbox"/>
Sicherheitsbeauftragter vorhanden? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	Anzahl der Vorbesitzer _____
Betriebsarzt vorhanden? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	Kaufdatum: ____ . ____ . ____
Fütterung der Hunde durch: _____	Ausbildungsstand / Prüfung beim Kauf _____
Pflege der Hunde durch: _____	Ausbildungsstand / Prüfung beim Unfall _____
Reinigung der Zwinger durch: _____	Tägliche Einsatzdauer? _____ Stunden
Anzahl der Mitarbeiter, ca.? _____	Mit wie vielen verschiedenen Wachleuten pro Tag? _____
Davon sind Hundeführer, ca.? _____	Sonstiges: _____
Anzahl der Hunde, ca.? _____	
Angaben zum Verletzten	
Name: _____	Aufgabe zum Zeitpunkt des Unfalls / Tätigkeit? _____
Geburtsdatum: ____ . ____ . ____	
Geschlecht Mann: <input type="checkbox"/> Frau: <input type="checkbox"/>	
beschäftigt seit: ____ . ____ . ____	Unfallhergang (bitte ggf. Rückseite benutzen)? _____
Ausbildung / erlernter Beruf: _____	
Ausbildung zum Hundeführer? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	
zum Hundeführerausbilder? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	
Ist der Verletzte Hundebesitzer? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	Grund / Ursache des Unfalles? _____
Ist der Verletzte vertraut mit Hunden? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	
Tägliche Dienstzeit? _____ Stunden	Dienstanfang (Datum / Uhrzeit)? _____
Beziehung Mensch / Hund	
Zusammen seit: ____ . ____ . ____	Unfallzeitpunkt (Datum / Uhrzeit)? _____
Zahl der Führer des Hundes insgesamt? _____	Verletzungen? _____
Unfall mit dem zugeleiteten Hund? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	Wer leistete Erste Hilfe? _____
Zusammen absolvierte Übungen: _____	Dauer der Arbeitsunfähigkeit [Tage]? _____
Zusammen absolvierte Prüfungen: _____	Betriebliche Kosten der Arbeitsunfähigkeit? _____
	Nach dem Unfall wurde der Hund nicht mehr eingesetzt: <input type="checkbox"/>
	nachgeschult: <input type="checkbox"/> Im normalen Dienst eingesetzt: <input type="checkbox"/>
<small>© Dipl.-Ing. Nolde</small>	<small>Stand: 15.08.1997</small>

Literatur:

- BAUMANN, C. (2005):** Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und fefährlichkeit von Rottweilern und Rottweiler Mischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstests in Bayern. Diss. med. vet. Univ. München.
- BAUMANN, D. und HAUSE, B. (2006):** Wachhunde – privat und dienstlich. Stuttgart: Ulmer.
- BAUMANN, T. (1996):** Neue Wege der Polizeihundeausbildung. Mürtenbach / Eifel: Kynos-Verlag.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG (DIN, 2002):** Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen.
- DITTRICH, R. und TADES, H. (1999):** Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, verweisenden und erläuternden Anmerkungen, Literaturangaben und einer Übersicht über die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofs. 35., völlig neu bearbeitete Auflage. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- DRESSLER, P. (1999):** Medienspektakel um Kampfhunde. Dipl. Arbeit aus dem Fach Kommunikationswirtschaft, Hochschule der Künste, Berlin
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1991):** Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem. Schutz des Tieres vor Missbrauch durch Menschen bedeutet Menschenschutz. Tierärztl. Umschau 46, 749-754.
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1992):** Warum beißt ein Hund? Unser Rassehund 5, 8.
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2000):** Schutzdienst unverzichtbar für Zuchtauswahl. Zum Aggressionsverhalten Deutscher Schäferhunde. Verein für Deutsche Schäferhunde(SV e.V.) Jg. 4, Ausgabe 6 August 2000, 4.
- FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI) und INTERNATIONALE RETTUNGSHUNDEORGANISATION (IRO, 2005):** Internationale Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der (<http://www.vdh.de>, accessed 7.7.2006)
- FEUERSTEIN, F. (2002):** DIN 77200 – Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen. In: Der Sicherheitsdienst (DSD), Verbandsorgan des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS), 2, 8-13.
- FOREGGER, E. und FABRIZY, E.E. (2006):** Strafgesetzbuch StGB samt ausgewählten Nabengesetzen. Kurzkommentar. Mit einer Einführung und Anmerkungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Schrifttums. 9., neu bearbeitete Auflage. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

-
- GERSHMAN, K.A., SACKS, J.J. and WRIGHTS, J.C. (1994):** Which dogs bite? A case control study of risk factors. *Pediatrics* 93, 913-917.
- GRZESCHIZEK. A., MURAWSKI, J., ZABEL, U. RAISER, H., KILLMANN, F., JUNKER, U. KLEIN, D., LOHMANN, H.-H., WIßMANN, R., ZABEL, W. und RIXEN, J. (o.J.):** Der Schutzhund. (<http://www.blv-hundesport.de>, access 16.8.2006)
- GSANDTNER, H. (2006):** Persönliche Mitteilung.
- HAUER, A. und KEPLINGER, R. (2004):** Waffengebrauchsgesetz. Herausgegeben und kommentiert von A. Hauer und R. Keplinger. Stand: 1. September 2004. Eigenwitzdorf: Pro Libris Verlagsgesellschaft.
- HEMMER, D. und BAUER, W.T. (2003):** Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU-15: Sicherheit. Studie im Auftrag der Öffentlichen Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP).
- HORISBERGER, U. (2002):** Medizinisch versorgte Hundebissverletzungen in der Schweiz. Opfer – Hunde – Unfallsituationen. Diss. med. vet. Univ. Bern.
- HRUBY, A. (1991):** Populationsgenetische Untersuchungen von Leistungs- und Wesensmerkmalen bei Gebrauchshunden. Diss. med. vet. Wien.
- INSTITUT FÜR INTERDISZIPLINÄRE ERFORSCHUNG DER MENSCH-TIER-BEZIEHUNG (o.J., Hrsg.):** Sicher mit Hund. Mit einem Vorwort des Kriminalamtes Wien. [Zu bestellen beim Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst].
- KREINER, M. (1998):** Die Berufe des Hundes. *Heimtierfibel*, Veterinärmedizinische Universität Wien. Klosterneuburg: Norika. 2. Aufl., 23-26.
- LEHMANN, O. (2006):** Kommentar zum Gefahrhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag. (= Praxis der Kommunalverwaltung)
- MANDILK, F. und GANGLOFF, M. (1999):** Training Dogs for Protection Work. London: A. Allen.
- McCONNELL, Patricia (2004):** Das andere Ende der Leine. Was unseren Umgang mit Hunden bestimmt. Übersetzt von Gisela Rau. Mürtenbach/Eifel: Kynos-Verlag.
- MÜLLER, M. (1996a):** Vom Welpen zum idealen Schutzhund. Kauf. Aufbau und Haltung des Schutzhundes nach tierpsychologischen Grundlagen. 6. Aufl. Reutlingen: Verlagshaus Reutlingen, Oertel & Spörer.
- MÜLLER, M. (1996b):** Der echte, führige Schutzhund. Zucht, Schutzdienst, Test und Beurteilung. 2. Aufl. Reutlingen: Verlagshaus Reutlingen, Oertel & Spörer.

-
- NETTO, W.J. und PLANTA, D.J.U. (1997):** Behavioural testing for aggression in the domestic dog. Applied Animal Behaviour Science 52, 243-263.
- NOLDE, T. (1997):** Gefährdungsanalyse für den Umgang mit Diensthunden bei Bewachungsunternehmen. Prüfungsarbeit des Technischen Aufsichtsbeamten im Vorbereitungsdienst, VBG-Bezirksverwaltung Hamburg.
- OCHSENBEIN, U. (1987):** Beißverhalten bei Hunden unter verschiedenen Bedingungen. Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung, KTBL-Schrift 323, KTBL-Schriften-Vertrieb, Münster: Hilstrup, 135-140.
- ÖSTERREICHISCHER KYNOLOGENVERBAND (ÖKV, 2003):** Österreichische Prüfungsordnung für Hundeführerschein-Prüfung, Rettungshunde-Eignungsprüfung, Begleithunde-Prüfungen, Gehorsams-(Obedience)-Prüfungen, Gebrauchshunde-Prüfungen, Fährtenhunde-Prüfungen. Ausgabe 2003. (www.oekv.at)
- REHAGE, F. (1992):** Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes. Der praktische Tierarzt 5, 408-419.
- REHAGE, F. (o.J.):** Die Rolle der „alpha-Situation“ in der Anamnese hyperaggressiver Schutzhunde aus privater Hand. (unveröffentlicht)
- ROLL, A. (1994):** Aggressive Auseinandersetzungen unter Hunden. Eine Analyse der Täter, Opfer und Halter. Diss. Med. vet. München.
- RULLANG, G. und GINTZEL, K. (2004):** Handbuch für Hundeführer. 3., überarb. und ergänzte Aufl. Stuttgart [usw.]: Richard Boorberg Verlag.
- SCHALAMON, J., AINODHOFER, H., PETNEHAZY, T., MAYR, J., KISS, K. und HÖLLWARTH, M.E. (2006):** Analysis of Dog Bites in Children Who Are Younger Than 17 Years. Pediatrics, vol. 117, Nr. 3, 374-379.
- SCHMIDT, M. und KOCH, W. (o.J.):** Grundausbildung für Gebrauchshunde. Falken.
- SCHNEIDER, M., BAUMANN, C. und ERHARD, M. (2005):** Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweilermischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstests in Bayern. DVG, Fachgruppen „Tierschutzrecht“ und „Tierzucht, Erbpathologie und Haustiergenetik“ in Verbindung mit der Fachhochschule Nürtingen und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Nürtingen, 24.-25. Februar 2005, 171-178.
- SOMMERFELD-STUR, I. (o.J.):** Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen. Gutachten im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung.
- STEINFELDT, A. (2002):** „Kampfhunde“. Geschichte, Einsatz, Haltungsprobleme von „Bull-Rassen“. Eine Literaturstudie. Diss. med. vet. Hannover.

- TERNON, E. (1992):** Ethologische Aspekte von Bissverletzungen durch Hunde. Diss. med. vet. Wien.
- UNSHELM, J., REHM, N. und HEIDENBERGER, E. (1993):** Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden. Eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 100, 383-389.
- VAUGHN, G. (2004):** Wehrtrieb?) www.hundezeitung.de, accessed 18.9.2006.
- VENZL, E. (1990):** Verhaltensentwicklung und Wesensmerkmale bei der Hunderasse Beagle. Diss. med. vet. München.
- VERWALTUNGS-BERUFSGENOSSENSCHAFT (VBG, 2005):** Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste vom 1. Oktober 1990 in der Fassung vom 1. Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 2005. (= BG-Vorschrift BGV C7)
- WIENER KOMMENTAR ZUM STRAFGESETZBUCH (1999 ff.):** Hrsggeg. von F. Höpfel und E. Ratz. § 81 bearbeitet von M. Burgstaller, 39. Lieferung 2002. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung [Loseblattsammlung].
- WÖHR, A.-C. und ERHARD, M. (2005):** Rechtsgrundlagen und praktische Umsetzung der Tierhalterhaftung am Beispiel der Hundehaltung. DVG, Fachgruppen „Tierschutzrecht“ und „Tierzucht, Erbpathologie und Haustiergenetik“ in Verbindung mit der Fachhochschule Nürtingen und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Nürtingen 24.-25. Februar 2005, 179-188.
- WÖHR, A.-C. (2006):** Persönliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen:

Bundesebene:

1811

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 113/2006.

1958

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 179/2002.

1969

Bundesgesetz vom 27. März 1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindegewachkörper (**Waffengebrauchsgesetz** 1969), BGBl. Nr. 149/1969 idF BGBl. I Nr. 151/2004.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (**Strafgesetzbuch** - StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF. BGBl. I Nr. 56/2006.

1991

Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (**Sicherheitspolizeigesetz** – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 56/2006

Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 117/2002.

1999

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (**Zollrechts-Durchführungsgesetz** - ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994 idF BGBl. I Nr. 99/2006.

2000

Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (**Militärbefugnisgesetz** – MBG), BGBl. I Nr. 86/2000 idF BGBl. I Nr. 115/2006.

2001

Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001.

2004

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz** – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (**Diensthunde -Ausbildungsverordnung** – Diensthunde-AusbV), BGBl. III Nr. 494/2004.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (**2. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 486/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 26/2006 vom 27. Jänner 2006.

Landesebene:

1977

Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz (K-LSPG), LGBl. Nr. 74/1977 idF LGBl. Nr. 16/2005.

1984

Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabegesetz – AHG), LGBl. Nr. 38/1984 idF. LGBl. Nr. 52/2000.

1987

Gesetz über die Haltung von Tieren (**Wiener Tierhaltegesetz**), LGBl. Nr. 39/1987 idF LGBl. Nr. 54/2005

1996

Steiermärkisches Landessicherheitsgesetz (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005 idF LGBl. Nr. 88/2005.

Sonstige:

Arbeitsrichtlinie Diensthundewesen OV-5400, Bundesministerium für Finanzen, Elektronische Zolldokumentation (eZD), Stand: 1. Jänner 2006, 9f.

Erlass des Bundesministers für Inneres vom 9. Juli 1969, 19.146-GD/69.

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2003): Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen; VI-7 – 78.01.52 – vom 2.5.2003.

Abkürzungen:

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesminister, -ium für Inneres
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen (Schweiz)
EF	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der Österreichischen Juristen-Zeitung
FCI	Fédération Cynologique Internationale
idF	in der Fassung
IRO	Internationale Rettungshundeorganisation
iSd	im Sinne des
leg. cit.	legis citatae
JB	Juristische Blätter
JGS	Justizgesetzsammlung
LGBl.	Landesgesetzblatt
MBG	Militärbefugnisgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖGV	Österreichischer Gebrauchshundesport-Verband
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
OLG	Oberlandesgericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
TSchG	Tierschutzgesetz
V	Verordnung
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
WaffGG	Waffengebrauchsgesetz
zit. n.	zitiert nach
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht